



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Handbuch Tarif und Vertrieb

(Stand: 01.07.2026)

Inhalt

Kartenverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	8
Glossar	8
1 Beförderungsbedingungen	10
1.1 Grundlagen	10
1.2 Geltungsbereich	10
1.3 Verhalten der Fahrgäste	10
1.3.1 Rechte der Fahrgäste	10
1.3.2 Pflichten der Fahrgäste	10
1.4 Ausschluss von der Beförderung	11
1.5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens	11
1.5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	11
1.5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln	11
1.5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen	11
1.6 Pflichten des Verkehrsunternehmens	11
1.7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit	12
1.7.1 Fahrpreise, Fahrausweise	12
1.7.2 Zahlungsmittel	12
1.7.3 Ungültige Fahrausweise	12
1.7.4 Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten	13
1.7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
1.8 Erstattung, Umtausch	14
1.9 Besondere Beförderungsregelungen	14
1.9.1 Kinder	14
1.9.2 Polizeivollzugsbeamte:innen	14
1.9.3 Tiere	14
1.9.4 Fahrräder	14
1.9.5 E-Scooter	15
1.9.6 Sonstige Gegenstände	15
1.10 Fundsachen	16
1.11 Mobilitätsgarantie	16
1.12 Fahrgastrechte	18
1.13 Haftung	18
1.14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren	18
1.15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum	18
1.16 Verjährung	18
1.17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
1.18 Gerichtsstand	19
1.19 Ergänzungen der NRW-Beförderungsbedingungen	19
1.19.1 Geltungsbereich	19
1.19.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt	19
1.19.3 Mobilitätsgarantie	19
1.19.4 Erstattung von Beförderungsentgelt	19

1.19.5	Nicht-lesbare Chipkarten	20
1.20	Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	21
1.21	Elektronische Vertriebswege	21
2	Tarifbestimmungen	23
2.1	Geltungsbereich	23
2.2	Tarifsystem	23
2.2.1	Flächenzonen	23
2.2.2	Fahrpreise	23
2.2.3	Preisstufenzuordnung und Raumbegrenzung	23
2.3	Tickets des VRR-Verbundtarifs	23
2.3.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl	23
2.3.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	23
2.3.3	Aufpreise	24
2.3.4	Weitere Tickets	24
2.4	Einzelbestimmungen zu VRR-Tickets	24
2.4.1	EinzelTicket	24
2.4.2	Mehrfahrtentickets	25
2.4.3	Zeittickets	25
2.4.4	Aufpreise	33
2.5	Beförderung von Schwerbehinderten	35
2.6	Beförderung von Kindern	35
2.7	Beförderung von Tieren und Sachen	36
2.8	Beförderung von Polizeivollzugsbeamt:innen	36
2.9	Bedarfsverkehre	36
2.9.1	Anruf-Sammel-Taxi (AST)	36
2.9.2	On Demand-Tarif	37
2.9.3	NRW-On-Demand-Tarif im VRR	38
2.10	KombiTickets	42
2.11	Kooperationen	42
2.11.1	CityTicket	42
3	Übergangstarif AVV/VRR	44
3.1	Allgemeines	44
3.1.1	Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes	44
3.2	Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	44
3.2.1	Anerkennung des Rheinlandtarifs	44
3.2.2	Anerkennung des VRR-Tarifs	47
3.2.3	Ausgabe und Berechtigungen des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets	47
3.2.4	Sonderregelung Wegberg	47
3.2.5	Anerkennung des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets	47
3.2.6	Schüler-Ergänzung AVV und Schüler-Ergänzung VRR	47
3.3	Sonstiges	48
3.4	Anschlussstarifizierung	48
3.4.1	Anschlusstickets mit beschränkter Fahrtenzahl	48
3.4.2	Anschlusstickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	48
4	Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif	49
4.1	Teil 1: Anwendung/Anerkennung des VRR-Tarifs	49

4.1.1	Tarifsystematik.....	49
4.1.2	Geltungsbereich/Übergangsraum.....	49
4.1.3	Tickets	49
4.1.4	Einzelbestimmungen.....	49
4.1.5	Tarifliche Merkmale	50
4.1.6	Preise	50
4.1.7	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.....	50
4.1.8	Preisstufen und Raumbegrenzungen.....	50
4.2	<i>Teil 2: Anwendung/Anerkennung des Westfalentarifs (WT)</i>	54
4.2.1	Geltungsbereich	54
4.2.2	Tickets und Preise	54
4.2.3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.....	54
4.2.4	Anschlussstarifizierung (gilt für Teil 1 und 2)	55
5	Übergangstarif zwischen dem VRR und der Stadt Venlo	56
5.1	<i>Tarifsystematik</i>	56
5.2	<i>Geltungsbereich/Übergangsraum</i>	56
5.3	<i>Tickets</i>	56
5.4	<i>Preise</i>	57
5.5	<i>Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen</i>	57
6	Übergangstarif VRS/VRR	58
6.1	<i>Binnenverkehre</i>	58
6.2	<i>Übergangsverkehre zwischen dem Rheinlandtarif und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten („kleiner Grenzverkehr“)</i>	58
6.2.1	Tarifsystematik.....	58
6.3	<i>Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich („großer Grenzverkehr“)</i>	58
6.3.1	Grundsätzliches/Geltungsbereich.....	58
6.3.2	Preisstufen	60
6.3.3	Fahrausweise/Fahrpreise.....	60
6.3.4	Anschlussstarifizierung	60
6.3.5	Tarifbestimmungen zum SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS	60
	Anlage 1 Verzeichnis der VRR-Verkehrsunternehmen	63
	Anlage 2 Geltungsbereiche.....	65
	<i>VRR-Verbundraum</i>	65
	<i>VRR-Verbundtarifraum</i>	66
	<i>Region Unterer Niederrhein</i>	67
	<i>Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord</i>	68
	<i>Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd</i>	69
	<i>Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeitticket</i>	70
	<i>Geltungsbereiche SemesterTicket und „Unterer Niederrhein“</i>	71
	Anlage 3 VRR-Preistabelle vom 1. Juni 2026	72
	Anlage 4 Überleitungsregelungen	76
	<i>Überleitungsregelungen für das Jahr 2026 für Tickets nach Tarifstand 01.01.2025 und 01.03.2025</i>	76
	<i>Abfahrregelung</i>	76
	<i>Umtauschregelung</i>	76

Gültigkeit von Monatskarten.....	76
Anlage 5 Abonnementbedingungen zum Ticket 2000	77
Voraussetzungen für das Abonnement	77
Zustandekommen des Abonnementvertrags	77
Beginn und Dauer des Abonnements	77
Fristgemäßer Lastschrifteinzug.....	77
Änderungen des Abonnements	78
Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in	78
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	78
Verlust oder Zerstörung	78
Wohnungswechsel	79
Erstattungen	79
Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	79
SchnupperAbo	79
Anlage 6 Abonnementbedingungen zum SchokoTicket	80
Voraussetzungen für das Abonnement	80
Zustandekommen des Abonnementvertrags	80
Beginn und Dauer des Abonnements	80
Fristgemäßer Lastschrifteinzug.....	81
Änderungen des Abonnementvertrags aufgrund von Statusänderung des:der Abonnent:in	81
Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in	81
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	82
Verlust oder Zerstörung	82
Wohnungswechsel	82
Erstattungen	82
Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	82
Anlage 7 Abonnementbedingungen zum FirmenTicket	84
Voraussetzungen für das Abonnement	84
Zustandekommen des Abonnementvertrags	84
Beginn und Dauer des Abonnements FirmenTicket	84
Fristgemäßer Lastschrifteinzug.....	85
Änderungen des Abonnements	85
Kündigung des Abonnements.....	85
Verlust oder Zerstörung	85
Erstattungen bei Nichtausnutzung	86
Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	86
Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	86
Bestehende Abonnements von Mitarbeiter:innen	86
Anlage 8 Abonnementbedingungen zum 1. Klasse Aboticket	87
Voraussetzungen für das Abonnement	87
Zustandekommen des Abonnementvertrags	87
Beginn und Dauer des Abonnements	88
Fristgemäßer Lastschrifteinzug.....	88
Fahrausweisprüfung	88
Änderungen des Abonnements	88
Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in	88
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	89
Verlust oder Zerstörung	89
Wohnungswechsel	89
Erstattungen	89
Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	89
Anlage 9 Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket	90

Voraussetzungen für das Abonnement	90
Zustandekommen des Abonnementvertrags	90
Beginn und Dauer des Abonnements	91
Fristgemäßer Lastschrifteinzug	91
Fahrausweisprüfung	91
Änderungen des Abonnements	91
Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in	91
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	92
Verlust oder Zerstörung	92
Wohnungswechsel	92
Erstattungen	92
Datenschutzrechtliche Bestimmungen	92
Anlage 10 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket	94
Voraussetzungen für das Abonnement	94
Zustandekommen des Abonnementvertrags	94
Beginn und Dauer des Abonnements	95
Fristgemäßer Lastschrifteinzug	95
Fahrausweisprüfung	95
Änderungen des Abonnements	95
Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in	95
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	96
Verlust oder Zerstörung	96
Wohnungswechsel	96
Erstattungen	96
Datenschutzrechtliche Bestimmungen	96
Anlage 11 Linienabschnitte außerhalb des VRR	98
Anlage 12 Tarifbestimmungen SozialTicket	99
Berechtigte	99
Geltungsbereich	99
Gültigkeit 99	
SozialTicket	100
Abonnementbedingungen SozialTicket	100
<i>Geltungsbereich „Kreisgebiet“ des SozialTickets</i>	<i>102</i>
<i>DeutschlandTicket Sozial</i>	<i>102</i>
Berechtigte	102
Geltungsbereich	103
Gültigkeit 103	
Anlage 13 Tarifbestimmungen zu eezy.nrw im VRR	104
Geltungsbereich	104
Nutzungsvoraussetzungen	104
Fahrtberechtigungen	104
Fahrpreisberechnung	105
Vertriebliche Mitwirkung durch die Kund:innen (Pflichten der Fahrgäste)	106
Fahrausweisprüfung	107
<i>Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR</i>	<i>108</i>
Anlage 14 Tarifbestimmungen zum SkyTrain-Ticket	109
Geltungsbereich	109
Nutzungsvoraussetzungen	109
Fahrtberechtigung	109
Fahrpreisberechnung	110

Vertriebliche Mitwirkung durch die Kund:innen (Pflichten der Fahrgäste)	110
Fahrausweisprüfung	111
Anlage 15 Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket	112
Grundsatz 112	
Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	112
Vertragslaufzeit und Kündigung	112
Beförderungsentgelt.....	113
Jobticket 113	
Fahrgastrechte.....	113
Anlage 16 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule	114
Voraussetzungen für das Abonnement	114
Zustandekommen des Abonnementvertrags	114
Beginn und Dauer des Abonnements	115
Fristgemäßer Lastschrifteinzug.....	115
Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des:der Abonnent:in	115
Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in	115
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	115
Verlust oder Zerstörung	116
Wohnungswechsel	116
Erstattungen	116
Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	116
Anlage 17 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial	117
Voraussetzungen für das Abonnement	117
Zustandekommen des Abonnementvertrags	117
Beginn und Dauer des Abonnements	117
Fristgemäßer Lastschrifteinzug.....	117
Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des:der Abonnent:in	118
Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in	118
Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen	118
Verlust oder Zerstörung	119
Wohnungswechsel	119
Erstattungen	119
Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	119

Kartenverzeichnis

Karte 1 Geltungsbereich des Kragentarifs.....	44
Karte 2 Geltungsbereich/Übergangsraum Venlo	56
Karte 3 VRS-Tarifraum	58
Karte 4 Tarifkragen VRR / VRS.....	59
Karte 5 VRR-Verbundraum	65
Karte 6 VRR-Verbundtarifraum	66
Karte 7 Region Unterer Niederrhein	67
Karte 8 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord.....	68
Karte 9 Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd.....	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Großkunden-Vorteilsprogramm	29
Tabelle 2 Preise im NRW-On-Demand-Tarif im VRR	42
Tabelle 3 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen	45
Tabelle 4 Fahrpreis im Bereich des Kragentarifs; Preise in Euro	46
Tabelle 5 Preisstufe B für grenzüberschreitende Fahrten	47
Tabelle 6 Geltungsbereich/Übergangsraum	49
Tabelle 7 Tarifliche Merkmale	50
Tabelle 8 Geltungsbereich der Preisstufe B	53
Tabelle 9 Geltungsbereich.....	54
Tabelle 10 Westfalentarifgrenze	54
Tabelle 11 Preisstufen VRR/Rheinlandtarif	60
Tabelle 12 Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeittickets	70
Tabelle 13 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord/Süd & Region "Unterer Niederrhein"	71
Tabelle 14 VRR-Preistabelle	75
Tabelle 15 Linienabschnitte außerhalb des VRR	98
Tabelle 16 Geltungsbereich "Kreisgebiet" des SozialTickets	102
Tabelle 17 Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR	108

Glossar

AST	Anruf-Sammeltaxi; bedarfsorientierte Sonderform des ÖPNV
AVV	Aachener Verkehrsverbund; an den VRR angrenzenden Verkehrsverbund
EBE	Erhöhtes Beförderungsentgelt; wird bei Nicht- oder Falscherwerb eines Tickets erhoben
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr; umfasst den ÖSPV (s.u.) als auch den SPNV (s.u.)
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
OWL V	OWL Verkehr GmbH; (OWL = Ostwestfalen-Lippe)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz

SPNV	Schienenpersonennahverkehr; schienengebundener ÖPNV
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr; öffentlicher schienengebundener Fernverkehr
TGM	Tarifgemeinschaft Münsterland
TGRL	Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe
VGN	Verkehrsgemeinschaft Niederrhein
VGWS	Verbundgemeinschaft Westfalen-Süd
VPH	Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter
VRR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	Verkehrsverbund Rhein-Sieg; an den VRR angrenzenden Verbundraum
VU	Verkehrsunternehmen; private als auch öffentliche Verkehrsunternehmen
WT	Westfalentarif; an den VRR angrenzenden 2017 gestarteten Tarifraum
WTG	WestfalenTarif GmbH; für Westfalentarif verantwortliches Dienstleistungsunternehmen

1 Beförderungsbedingungen

1.1 Grundlagen

- 1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- 2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

1.2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbünden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

1.3 Verhalten der Fahrgäste

1.3.1 Rechte der Fahrgäste

- 1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis, bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben, sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- 2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- 3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

1.3.2 Pflichten der Fahrgäste

- 1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.

- 2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- 3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- 4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

1.4 Ausschluss von der Beförderung

- 1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- 2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- 3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- 4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.
- 5) Abweichend von Ziffer 9.4 Absatz 1 und Absatz 5 kann eine Mitnahme von elektronischen Tretrollern, auch zusammengeklappten, auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts der Verkehrsunternehmen ausgeschlossen werden.

1.5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens

1.5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

1.5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

1.5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- 1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z. B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- 2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

1.6 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

1.7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

1.7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

- 1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 (entspricht im Handbuch der Ziffer 1.2) genannten Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- 2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweisverkauf in den Zügen der EVUs bzw. Stadt- und Straßenbahnen sowie in Bussen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen bzw. Bussen mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- 3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.

Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.

- 4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.

Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.

- 5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalles prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.
- 6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

1.7.2 Zahlungsmittel

- 1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Bargeld anzunehmen oder Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- 2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abrechnen.
- 3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- 4) Soweit vorgesehen können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

1.7.3 Ungültige Fahrausweise

- 1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- 2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) als Papierfahrausweis auf fälschungssicherem Papier nicht im Original vorgelegt werden,
 - b) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - c) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,

- d) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - e) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - f) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - g) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - h) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - i) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- 3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis i einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis h nicht erstattet.
 - 4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
 - 5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
 - 6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen.

1.7.4 Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

- 1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter [1.7.3 Absätze 1 und 2](#) beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

1.7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
 - a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- 2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- 3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- 4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem:der Ticketinhaber:in befördert werden. Der:die Ticketinhaber:in kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.
- 5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der

Haltepunkt, an dem der:die Kund:in das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

1.8 Erstattung, Umtausch

- 1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- 2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

1.9 Besondere Beförderungsregelungen

1.9.1 Kinder

- 1) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- 2) Fahrräder von Kindern nach Absatz 1 werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

1.9.2 Polizeivollzugsbeamte:innen

Vollzugsbeamte:innen des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

1.9.3 Tiere

- 1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- 2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- 3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- 4) Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

1.9.4 Fahrräder

- 1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind:
 - E-Bikes
 - versicherungsfreie und versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs)
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte nicht-elektronische Tretroller.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- 2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
- 3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen Menschen mit schwerer Behinderung mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

- 4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

- 5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

- 6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast. Gepäckstücke (z.B. Fahrradtaschen) müssen vom Fahrrad entfernt werden, wenn sie zusätzlichen Raum beanspruchen und dadurch andere Fahrgäste oder Abstellmöglichkeiten beeinträchtigen.
- 7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

1.9.5 E-Scooter

- 1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.
- 2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§3 Abs. 1 Nr.1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
 - b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.
- 3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass
 - a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorgezeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt wird,
 - b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
 - c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
 - d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.
- 4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.
- 5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

1.9.6 Sonstige Gegenstände

- 1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belastigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.

- 2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
 - d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.
- 3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- 4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- 5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

1.10 Fundsachen

- 1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- 2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z. B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- 3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beanspruchen Kund:innen die Fundsache, müssen sie glaubhaft machen, dass diese sich in ihrem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der*die Kund*in erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
- 4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der:die Eigentümer:in beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- 5) Erhebt der:die Eigentümer:in Anspruch auf die Fundsache, so hat er:sie diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- 6) Das Personal kann dem:der Verlierer:in eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn diese:r glaubhaft machen kann, dass sie ihm:ihr gehört.

1.11 Mobilitätsgarantie

- 1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab 20 Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs genutzt werden. Davon ausgenommen ist der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- 2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE), ein Nahverkehrsmittel außerhalb seiner ursprünglichen Tarifzone oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Ein Nahverkehrsmittel innerhalb der ursprünglichen Tarifzone kann nur in Verbindung mit einem Fernverkehrszug genutzt werden, wenn es im Fernverkehrsticket ausgewiesen wird. Satz 2 und 3 gelten einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgelt-

lich mitgenommenen Personen. Angebote von Fahrdienstvermittlern, welche Beförderungs-aufträge an Mietwagenunternehmer vermitteln (z.B. Uber), werden nicht erstattet Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes oder des alternativen Nahverkehrsmittels ist ein gültiger Fahrausweis ab Einstiegshaltestelle zu erwerben. Dieser darf frühestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des ursprünglich zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels und sollte spätestens vor Fahrtantritt gelöst werden. Bei der Nutzung des alternativen Verkehrsmittels tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von 60 Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantie-Anspruchs gem. Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

- 3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 1.11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
 - a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 19:59 Uhr auf 30,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplan-mäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 04:59 Uhr auf 60,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Fahrtbelege werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 Euro erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit einer gemeinsamen Fahrtbeleg einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs oder eines alternativen Nahverkehrsmittels werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises bzw. des zusätzlich erworbenen Nahverkehr-Fahrausweises erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises der 1. Wagenklasse werden auch die Kosten der 1. Wagenklasse für den zusätzlich erworbenen Nah- oder Fernverkehr-Fahrausweis erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif bzw. dem ursprünglich gewählten und dem alternativen Nahverkehrstarif erstattet.
 - c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebotes beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehr-Fahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a sinngemäß.
- 4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen bzw. vom Sharing-Anbieter vollständig mit Namen, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Fahrtbeleg im Original bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis oder den Original-Nahverkehrs-Fahrausweis im Original sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis (Belege) und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Sofern der Fahrgast für den Erstattungsantrag das Online-Formular, welches insbesondere auf der Internet-seite www.mobil.nrw abgerufen werden kann, verwendet, müssen die in Satz 1 aufgezählten Belege eingescannt oder fotografiert sowie hochgeladen und für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt und auf Anfrage des erstattenden Verkehrsunternehmens im Original nachgereicht werden. Ein Erstattungsantrag darf nur ein Mal pro Mobilitätsgarantiefall entweder schriftlich oder über das elektronische Formular eingereicht werden. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.
- 5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
 - a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen und -entschärfungen

Als Kriterium für Unwetter gilt die offizielle Unwetterwarnung (ab Stufe 3) des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in den genannten Fällen a) bis d) vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

- 6) Im Falle eines Missbrauchs der Mobilitätsgarantie NRW (z.B. wiederholt falsche Angaben, gefälschter Beleg) kann das Verkehrsunternehmen die Erstattung verweigern, den Missbrauch zur Strafanzeige bringen und den Fahrgast für eine festgelegte Frist von der zukünftigen Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie NRW ausschließen. Der Ausschluss ist dem Fahrgast unter Angabe des Grundes und der Dauer des Ausschlusses in

Textform mitzuteilen. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und kann für 6, 12 oder 24 Monate erfolgen. Der Fahrgast kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform Einwände erheben. Das Verkehrsunternehmen überprüft den Ausschluss hinsichtlich der vorgebrachten Einwände und teilt dem Fahrgast das Ergebnis der Überprüfung in Textform mit. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung wird der Fahrgast auf die Möglichkeit der Anrufung der Verbraucherschlichtungsstelle hingewiesen und erhält die Kontaktdaten der zuständigen Stelle.

- 7) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 8 EVO oder nach Artikel 17 bis 19 der Verordnung (EU) 2021/782 geltend gemacht werden.
- 8) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

1.12 Fahrgastrechte

- 1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EU) Nr. 2021/782 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.
- 2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- 3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
 - a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

1.13 Haftung

- 1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- 2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

1.14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- 1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegschaltstelle, Fahrziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

- 2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

1.15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

1.16 Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

1.17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- 1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- 2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

1.18 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

1.19 Ergänzungen der NRW-Beförderungsbedingungen

1.19.1 Geltungsbereich

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 1.1 gilt folgende Regelung:

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zusammengeschlossen sind ([siehe Anlage 1](#)).

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VRR-Verbundraum verlaufenden Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen angewendet, die nicht dem VRR angehören.

Außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums werden auf bestimmten Linien und Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen angewendet.

1.19.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu [Ziffer 1.7.5 Abs. 5](#) gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

„Die Quittung oder die Zahlungsaufforderung zum erhöhten Beförderungsentgelt gilt bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der auf der Quittung oder der Zahlungsaufforderung angegebenen Preisstufe des Verbundtarifs als gültiges Ticket im Sinne des VRR-Verbundtarifs.“

1.19.3 Mobilitätsgarantie

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu [Ziffer 1.11 Abs. 3](#) der Beförderungsbedingungen gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

Die dem:der Inhaber:in entstandenen Kosten gemäß [Ziffer 1.11 Abs. 3](#) der Beförderungsbedingungen werden für Inhaber:innen von Ticket2000 bis zu einer Höhe von bis zu 60,00 Euro bei Eintreten der Verspätung unabhängig von der Uhrzeit, ansonsten für Inhaber:innen anderer zugelassener Tickets bis zu einer Höhe von 30,00 Euro bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr und bis zu 60,00 Euro bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages ersetzt.

1.19.4 Erstattung von Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu [Ziffer 1.8](#) gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

- 1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- 2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das Zeitticket dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- 3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:
- 4) bei einem Ticket mit unbegrenzter Fahrtenzahl mit monatlicher Geltungsdauer 6 Prozent,

- 5) bei einem Ticket mit unbegrenzter Fahrtenzahl mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 Prozent.
- 6) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- 7) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro für Tickets mit begrenzter Fahrtenzahl und 5,00 Euro für Tickets mit unbegrenzter Fahrtenzahl sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgehen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- 8) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- 9) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
- 10) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

1.19.5 Nicht-lesbare Chipkarten

Für Zeittickets im Rahmen der Übergangstarife und des NRW-Tarifs gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen. In Ergänzung zu [Ziffer 1.7.4](#) der NRW-Beförderungsbedingungen gilt für den VRR folgendes:

1.19.5.1 Kontrollierter elektronischer Vordereinstieg

In Bussen werden beim Vordereinstieg elektronische Tickets (eTickets) elektronisch geprüft. Wird eine Chipkarte dabei als nicht lesbar erkannt, so muss der:die Kund:in ersatzweise ein Ticket für die Fahrt ab Einstiegshaltestelle beim Fahrpersonal erwerben. Nehmen Kund:innen die Mitnahmeregelung des Abonnements für Personen und Fahrrad in Anspruch, so muss außerdem für jede:n Mitfahrer:in bzw. jedes Fahrrad ein entsprechendes Ticket für die Fahrt erworben werden.

Der:die Kund:in erhält durch das Fahrpersonal einen Beleg, aus dem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und an welcher Haltestelle er:sie mit einer nicht lesbaren Chipkarte zugestiegen ist. Das für die Fahrt ersatzweise erworbene Ticket wird durch das Verkehrsunternehmen, bei welchem der Abonnementvertrag besteht, nach positiver Prüfung des Abonnements und Vorlage des für die Fahrt ersatzweise erworbenen Tickets und des erhaltenen Belegs erstattet.

1.19.5.2 Prüfung durch Kontrollpersonale

a) VRR-Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten

Wird bei der Kontrolle ein:e Kund:in mit einer nicht lesbaren Chipkarte (Ticket) angetroffen, das durch ein Verkehrsunternehmen im VRR ausgegeben wurde, wird die nicht lesbare Chipkarte durch das Kontrollpersonal einbehalten und dem:der Kund:in ein erhöhtes Beförderungsentgelt ausgestellt.

Der:die Kund:in erhält durch das Kontrollpersonal einen Beleg, aus welchem hervorgeht, wann der:die Kund:in mit einer nicht lesbaren Chipkarte angetroffen wurde, sowie weitere Hinweise zum Verfahren.

Das kontrollierende Verkehrsunternehmen wird die einbehaltene, nicht lesbare Chipkarte an das ausgebende Vertrags-Verkehrsunternehmen übersenden. Nach Prüfung der Gültigkeit des Tickets wird das Vertrags-Verkehrsunternehmen dem:der Abonnementkund:in innerhalb von 14 Tagen eine neue gültige Chipkarte übersenden. Ersatzweise können Abonnementkund:innen im KundenCenter des Vertrags-Verkehrsunternehmens eine neue gültige Chipkarte gegen Vorlage des Belegs erhalten.

Wird bei der nachträglichen Prüfung durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen festgestellt, dass der:die Kund:in nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß [Ziffer 1.7.5](#) der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für mitgenommene Personen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der:die Kund:in im Besitz eines gültigen Tickets war, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben.

b) Chipkarten Dritter oder NFC-Smartphones

Stellt sich bei der Prüfung der Chipkarte als Trägermedium des Tickets eine Chipkarte Dritter (z. B. DeutschlandTicket, SemesterTicket) oder ein NFC-Smartphone als nicht lesbar heraus, so werden die Daten des:der Kund:in und ggf. mitgenommener Personen aufgenommen. Der:die Kund:in und ggf. mitgenommene Personen können die Fahrt fortsetzen.

Zur Prüfung der Gültigkeit des Tickets werden die Daten des:der Kund:in an das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. an die das Ticket ausgebende Stelle übermittelt. Das Vertrags-Verkehrsunternehmen oder die das Ticket ausgebende Stelle prüft die Angaben auf ihre Richtigkeit.

Das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. die das Ticket ausgebende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass der:die Kund:in ein gültiges Ticket erhält. In jedem Fall muss der:die Kund:in sich mit der das Ticket ausgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Wird bei der nachträglichen Prüfung festgestellt, dass der:die Kund:in nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, so wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 1.7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für ggf. mitgenommene Personen.

1.20 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

- 1) Für die im Eisenbahnverkehr geltenden Regelungen des VRR-Tarifs gelten neben den allgemeinen Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie der sonstigen darauf basierenden Regelungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland hinaus die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- 2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Tickets des VRR-Tarifs erfasst.
- 3) Der Anspruch von Kund:innen auf Entschädigung, der ihnen durch Verspätung erwachsen ist, wird nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- 4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
 - außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- Verschulden des:der Reisenden,
 - Verhalten einer dritten Person, welches das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.
- 5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25 Prozent und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50 Prozent des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.
- 6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt.
- 7) Bei Zeittickets im Monatskauf und im Abonnement hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Geltungsbereich seines Zeittickets wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt pauschal:
 - 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 2. Wagenklasse und
 - 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 1. Wagenklasse.

Entschädigungen werden nur vorgenommen, wenn die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt und die Entschädigungsforderungen bei MonatsTickets im Einzelkauf und bei MonatsTickets im Abonnement gesammelt für den Geltungszeitraum eines Monats nach Ablauf eingereicht werden. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 25 Prozent des tatsächlich entrichteten Fahrpreises pro Monat begrenzt.
- 8) Sollten Kund:innen Entschädigungen aus den Regelungen dieser Fahrgastrechte in Anspruch genommen haben, so gelten Ansprüche aufgrund der VRR-Mobilitätsgarantie i. S. d. Ziffer 15 der VRR-Beförderungsbedingungen als abgegolten.
- 9) Ansprüche sind gegenüber dem verursachenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

1.21 Elektronische Vertriebswege

Für Tickets, die über elektronische Vertriebswege ausgegeben werden, gelten besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Verkehrsunternehmen. Sie ergänzen die jeweils gültigen VRR-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

2 Tarifbestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen auf den Linien und Linienabschnitten der in [Anlage 1](#) zum VRR-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen, die den VRR-Verbundtarif anwenden.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Verbundtarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRR-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

2.2 Tarifsystem

Der Verbundtarifraum setzt sich für die Preisbildung aus Flächenzonen zusammen. Weiterhin ist der Verbundtarifraum für die Preisbildung in eine Region Nord und eine Region Süd sowie in eine Region Unterer Niederrhein eingeteilt.

2.2.1 Flächenzonen

Als Flächenzonen gelten Tarifgebiete und Regionen. Die Flächenzonen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung durch die letzte Haltestelle in dem Tarifgebiet und der Region beschrieben.

Das Tarifgebiet entspricht in der Regel in seiner räumlichen Ausdehnung der kommunalen Grenze einer Stadt oder den kommunalen Grenzen mehrerer kleinerer Städte oder Gemeinden. Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine tarifliche Kennung durch zweistellige Zahlen. Die Region setzt sich aus mehreren Tarifgebieten zusammen.

2.2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise für Tickets ergeben sich aus der VRR-Fahrpreistabelle ([siehe Anlage 4 zum VRR-Tarif](#)).

2.2.3 Preisstufenzuordnung und Raumbegrenzung

Für die Tarifierung nach Flächenzonen in den Preisstufen A, B und C sowie der Region Unterer Niederrhein gelten die [Anlagen 3ab, 3b und 3C](#) zum VRR-Tarif. Hierin sind alle Start-Ziel-Relationen aufgeführt, die mit einer bestimmten Preisstufe erreichbar sind. Zusätzlich sind alle Tarifgebiete oder Regionen angegeben, die mit einem Zeitticket der jeweiligen Preisstufe befahren werden dürfen.

Für den Geltungsbereich des SozialTickets mit der Gültigkeit „Kreis“ gelten die Tarifbestimmungen zum SozialTicket gemäß [Anlage 13](#) zum VRR-Tarif.

Für die Gültigkeit des SemesterTickets gelten die Bestimmungen gemäß [Ziffer 2.4.3.5](#).

Mit einem Ticket einer bestimmten Preisstufe dürfen Tarifgebiete oder Regionen, die einer höheren Preisstufe oder einem anderen Geltungsbereich angehören, nicht befahren werden.

Die Aneinanderreihung verschiedener oder gleicher Tickets mit verschiedener oder gleicher Preisstufe bzw. Regionszugehörigkeit für eine Fahrt ist unzulässig.

2.3 Tickets des VRR-Verbundtarifs

Als Tickets des VRR-Verbundtarifs gelten die unten aufgeführten Tickets.

2.3.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

GelegenheitsTickets

- Tickets für eine Fahrt:
 - [EinzelTicket](#)
- Mehrfahrenticket:
 - [4erTicket](#)

2.3.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Zeittickets

- [24-StundenTicket](#) als

- 24-StundenTicket für 1 bis 5 Personen
- [DeutschlandTicket](#)
- [DeutschlandTicket Sozial](#)
- [Deutschlandsemesterticket](#)
- [DeutschlandTicket Schule](#)
- [DeutschlandTicket Job](#)
- [SchokoTicket](#)
- [SozialTicket](#)
- [SemesterTicket](#)
- [Ticket2000](#) als
 - MonatsTicket
 - MonatsTicket im Abonnement
 - 9 Uhr-MonatsTicket
 - 9 Uhr-MonatsTicket im Abonnement
- [JobTicket](#) als
 - [FirmenTicket 100/100 Modell](#)
 - Großkunden-Vorteilsprogramm

2.3.3 Aufpreise

- [ZusatzTicket](#)
- [FahrradTicket](#)

2.3.4 Weitere Tickets

- [KombiTicket](#)
- [AnrufSammelTaxi \(AST\)](#)
- [On-Demand](#)
- eezy.nrw

2.4 Einzelbestimmungen zu VRR-Tickets

2.4.1 EinzelTicket

Berechtigt zur Nutzung des EinzelTickets ist jede Person. EinzelTickets werden für erwachsene Personen ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

EinzelTickets werden in den Preisstufen A, B und C ausgegeben.

EinzelTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Das EinzelTicket gilt für eine Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

EinzelTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene EinzelTickets werden entwertet sowie nach dem in den AGB beschriebenen Verfahren zum HandyTicket

ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete EinzelTickets sind nicht übertragbar.

2.4.2 Mehrfahrentickets

2.4.2.1 4erTicket

Berechtigt zur Nutzung von 4erTickets ist jede Person. 4erTickets werden für erwachsene Personen ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

4erTickets werden in den Preisstufen A, B und C mit 4 Entwerterfeldern ausgegeben.

4erTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Bei 4erTickets gilt ein Entwerterfeld für eine Fahrt je Kund:in, mit beliebig häufigem Umsteigen. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa längeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

4erTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 4erTickets werden für die erste Fahrt entwertet ausgegeben und sind von den Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

4erTickets können von mehreren Kund:innen gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kund:in und Fahrt ein Entwerterfeld zu entwerten ist. Entwertete 4erTickets sind nicht übertragbar.

2.4.3 Zeittickets

2.4.3.1 24-StundenTicket (1 bis 5 Personen)

Berechtigt zur Nutzung des 24-StundenTickets für 1 bis 5 Personen ist jede Person. Das 24-StundenTicket kann, je nach Auswahl der Gruppengröße, von 1 bis 5 Personen gleichzeitig genutzt werden. Nach Fahrtantritt kann die Gruppengröße nicht erweitert werden.

Das 24-StundenTicket wird in den Preisstufen A, B und C nach dem Verfahren zum HandyTicket oder über sonstige Vertriebswege in Papierform ausgegeben.

Der Geltungsbereich wird beim 24-StundenTicket in Papierform durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet festgelegt. Beim 24-StundenTicket gemäß HandyTicket-Verfahren erfolgt dies bei Abruf vom Dienstleister mit Festlegung des Starttarifgebiets durch den:die Kund:in gemäß Preisstufenübersicht. Das 24-StundenTicket in Papierform wird grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Es ist von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 24-StundenTickets in Papierform werden entwertet ausgegeben und sind von Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete 24-StundenTickets in Papierform und nach dem im HandyTicket-Verfahren ausgegebene Tickets sind nicht übertragbar.

Das 24-StundenTicket gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung, bzw. gemäß dem HandyTicket-Verfahren ab dem Zeitpunkt des Abrufs vom Dienstleister 24 Stunden für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig häufigem Umsteigen für 1 bis 5 Personen unabhängig vom Alter. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa längeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

Für die Fahrradmitnahme ist der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.2 Ticket2000

Berechtigt zur Nutzung des [Ticket2000](#) ist jede Person.

Das Ticket2000 wird in folgenden Varianten wahlweise auf den:die Inhaber:in lautend oder auch unpersönlich ausgegeben:

- Abonnement
- 9 Uhr Abonnement

- MonatsTicket,
- 9 Uhr MonatsTicket.

Der originäre Geltungsbereich gemäß [Preisstufenübersicht](#) umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A,
- in der Preisstufe B die jeweiligen Zentraltarifgebiete und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe C den Verbundtarifraum.

Das auf die Person ausgestellte Ticket2000 gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das persönlich ausgestellte Ticket2000 kann nur durch den:die Inhaber:in genutzt werden. Unpersönlich ausgestellte Ticket2000 können auf andere Personen übertragen werden.

Bei MonatsTickets wird das Ticket2000 entweder als Chipkarte für einen Monat mit Angabe des originären Geltungsbereichs, der Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin ausgegeben oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke. Dabei bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket2000. Der:die Kund:in oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und diese in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Das Ticket2000 als MonatsTicket gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt es bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags.

Im Abonnement wird das Ticket2000 als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin bei persönlich ausgestellten Ticket2000 sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket2000 im Abonnement mit Chipkarte gilt als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich bis zur Beendigung des Abonnements. Die Geltungsdauer wird taggenau bestimmt.

Das Ticket2000 9 Uhr als MonatsTicket und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss im originären Geltungsbereich.

Das Ticket2000 gilt darüber hinaus als Fahrberechtigung für bis zu 5 Personen im erweiterten Geltungsbereich bei Tickets der Preisstufen A bis C montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss. Hiervon dürfen, einschließlich des Inhabers bzw. der Inhaberin, maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein. Im jeweiligen Geltungsbereich des Ticket2000 kann der:die Inhaber:in des Ticket2000 ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen. Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis C ist für den:die Inhaber:in eines Ticket2000 montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich.

2.4.3.3 DeutschlandTicket

2.4.3.3.1 Bundesweit gültige Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket

[Anlage 15 - Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket](#)

2.4.3.3.2 Ergänzende Regelungen für den VRR zu den bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket

In Ergänzung der bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket gelten für den Zeitraum des bundesweiten Angebots folgende ergänzende Regelungen für den VRR:

2.4.3.3.3 Gültigkeit

Das DeutschlandTicket gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb des Verbundtarifraums VRR in der Preisstufe C in allen Verkehrsmitteln des VRR und der Eisenbahnverkehrsmittel in der 2. Wagenklasse. Darüber hinaus gilt das DeutschlandTicket für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich des bundesweiten DeutschlandTickets in den zugelassenen Verkehrsmitteln der teilnehmenden Tarifräume.

Das auf die Person des Inhabers ausgestellte DeutschlandTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das DeutschlandTicket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird.

2.4.3.3.4 Ticket und Preis

Das DeutschlandTicket wird als monatlich kündbares Abonnement digital nach dem HandyTicket-Deutschland-Verfahren oder im Abonnement-Verfahren als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die [Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket \(Anlage 11\)](#), ansonsten das im HandyTicketverfahren festgelegte Verfahren.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt.

2.4.3.3.5 Aufpreise zum DeutschlandTicket

Zur Nutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums ist ein 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket nach den VRR-Tarifbestimmungen zu erwerben. Zur Mitnahme eines Fahrrads in VRR-Verkehrsmitteln kann ein FahrradTicket, Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket nach dem VRR-Tarif erworben werden.

2.4.3.3.6 Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von weiteren Personen, auch durch den Zukauf eines ZusatzTickets für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums, ist ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich des VRR-Verbundtarifraums kann der:die Inhaber:in des DeutschlandTickets einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens dessen Verkehrsmittel zur Fahrt durch den:die Inhaber:in genutzt wird.

2.4.3.4 FirmenTicket

Berechtigt zur Nutzung von [FirmenTickets](#) sind ständige Mitarbeiter:innen von Unternehmen, Verbänden oder Behörden. Voraussetzung für die Nutzung ist ein abgeschlossener Abnahmevertrag zwischen einem Verkehrsunternehmen mit der entsprechenden Organisation.

Das FirmenTicket wird als MonatsTicket im Abonnement als [FirmenTicket 100/100](#) für die Strecke Wohnort – Arbeitsstätte auf den:die Inhaber:in lautend ausgegeben. Der originäre Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A,
- in der Preisstufe B die jeweiligen Zentraltarifgebiet(e) und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe C den Verbundtarifraum.

Anstelle von VRR-FirmenTickets gemäß Ziffer 2.4.3.6 der VRR-Tarifbestimmungen kann auch das JobTicket NRW Abo gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW Abo wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRR-FirmenTicket-Vertrags angerechnet. Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW Abo setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Das FirmenTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und kann nur durch den:die Inhaber:in genutzt werden. FirmenTickets können nicht auf andere Personen übertragen werden. Die Tickets haben einen Geltungszeitraum von einem Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der:die Mitarbeiter:in der Verlängerung nicht widerspricht. Der Widerspruch ist dem Besteller (hier: Firma, Verband, Behörde) schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Die Mindestabnahme pro Monat beträgt bei einem FirmenTicket100/100-Vertrag 100 FirmenTickets für alle ständigen Mitarbeiter:innen.

Im Abonnement wird das FirmenTicket als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements bzw. bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin aus der Organisation für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Bei FirmenTickets wird die Geltungsdauer taggenau bestimmt.

Das FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines

Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers bzw. der Inhaberin maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis C ist für den:die Inhaber:in eines FirmenTickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich. Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis C sowohl für den:die Inhaber:in als auch für mitgenommene Personen durch Kauf eines ZusatzTickets pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Im jeweiligen Geltungsbereich des FirmenTickets kann der:die Inhaber:in des FirmenTickets ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.5 Großkunden-Vorteilsprogramm

Das Großkunden-Vorteilsprogramm kann von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden. Abnehmer eines Großkunden-Vorteilsprogramms können Unternehmen oder Behörden sein, die die Voraussetzungen für die Abnahme erfüllen (=Großkunde).

Die Verkehrsunternehmen bieten folgende MonatsTickets im Abonnement im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells an: Ticket2000 und Ticket2000 9 Uhr (als persönliches Ticket, bei Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses jeweils persönlich oder übertragbar).

Der Geltungsbereich muss mindestens das Tarifgebiet/die Tarifgebiete umfassen, in dem sich die Arbeitsstätte befindet. Abweichend von den Abonnementbedingungen der regulären Tickets gelten die Tickets im Großkunden-Vorteilsprogramm einen Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der:die Mitarbeiter:in der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Besteller (hier: Großkunde) schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Es gelten ansonsten die Tarif- und Abonnementbestimmungen zu den einzelnen Tickets.

Voraussetzung für die Abnahme von Tickets im Großkunden-Vorteilsprogramm ist der Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verkehrsunternehmen, dem VRR und dem Großkunden über mindestens 30 Tickets im Abonnement gemäß der [Preistabelle](#). Voraussetzungen für die Abnahme von Tickets im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramms für den Großkunden sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der Verkehrsunternehmen sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das Vertrags-Verkehrsunternehmen.

Zwischen dem:der Nutzer:in und dem Verkehrsunternehmen kommt ein regulärer Abonnementvertrag zu Stande. Der Abnehmer (hier: Großkunde) tritt dabei als Mittler auf. Der Abnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramms jeweils nur ein übertragbares Ticket pro Mitarbeiter:in auszugeben.

Die Vertragspartner (Großkunde und Verkehrsunternehmen) legen vertraglich die jeweiligen Leistungen fest. Wird der Vertrag mit dem Abnehmer durch das Verkehrsunternehmen gekündigt oder kündigt der Großkunde, so gilt der Abonnementvertrag mit dem:der Endabnehmer:in ebenfalls als gekündigt bzw. kann dann zu den sonstigen Konditionen des jeweiligen Abonnements (Preis) durch den:die Endkund:in weitergeführt werden.

Auf den Preis der einzelnen MonatsTickets im Abonnement für jede Person wird ein Rabatt gewährt. Dieser ist abhängig von den Unterstützungsleistungen des Abnehmers, der Höhe des Arbeitgeberzuschusses und dem Neukundenanteil. Je nach dem Umfang der Unterstützungsleistungen und der Höhe des Neukundenanteils sind vier Rabattstufen vorgesehen:

Rabattstufe	AG-Zuschuss	VRR-Rabatt	Ticket2000 wahlweise übertragbar
Basis-Rabatt für Datenbereitstellung und Aktualisierung	-	5,00 €	nein
Bonus-Rabatt für Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers	-	7,00 €	nein
Moderater Arbeitgeber:innenzuschuss falls mindestens 5 % Neukund:innen bei erstmaliger Einführung der Stufe	≥ 10,00 €	11,00 €	ja
Normaler Arbeitgeber:innenzuschuss falls mindestens 10 % Neukund:innen bei erstmaliger Einführung der Stufe	≥ 20,00 €	14,00 €	ja

Tabelle 1 Großkunden-Vorteilsprogramm

Westfalentarif-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des Westfalentarifs wohnen und im Verbundraum des VRR in den Rahmen eines -Vertrages nach dem Großkunden-Vorteilsprogramm im Tarifgebiet 37 Dortmund einbezogen werden können, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass anstelle von Tickets die im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramm gemäß Ziffer 2.4.3.6 auch das JobTicket Westfalen gemäß den Tarifbestimmungen über den Westfalen-Tarif erworben werden kann. Der Bezug eines JobTickets Westfalen wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden Vertrages nach dem Großkunden-Vorteilsprogramm angerechnet. Der Bezug von JobTickets Westfalen setzt einen separaten JobTicket Westfalen-Vertrag voraus.

Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.

2.4.3.6 DeutschlandTicket Job

Im Rahmen eines Abnahmevertrages gemäß 2.4.3.4 (FirmenTicket) und Ziffer 2.4.3.5 (Großkunden-Vorteilsprogramm) kann anstatt eines im Vertrag vorgesehenen Tickets ein DeutschlandTicket Job analog den Bestimmungen zum DeutschlandTicket (vgl. Kapitel 2.4.3.3) ausgegeben werden.

Neben den Bestimmungen zum DeutschlandTicket (Bund und VRR) gelten die folgenden Bestimmungen:

- Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis des DeutschlandTicket Job werden weitere 5 Prozent Übergangsabschlag auf den Ausgabepreis gewährt.
- Die ausgegebene Menge an DeutschlandTicket Job wird zur Abnahmemenge der Tickets dazugerechnet. Weitere Rabattstufen oder Rabatte werden dadurch nicht gewährt.
- Falls einzelne Kund:innen innerhalb eines Vertrages zusätzlich zur Abnahme eines DeutschlandTickets Job in ihrem bestehenden Modell bleiben möchten, wird für diese weiterhin die bestehende Rabattstufe angewandt. Die abgenommenen DeutschlandTickets werden dann auf die Abnahmemenge angerechnet.

2.4.3.7 SemesterTicket

Das [SemesterTicket](#) ist nur für ordentliche Studierende einer Hochschule mit Standort im VRR erhältlich. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule oder einer sonstigen legitimierten Person i. S. d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von SemesterTickets. Berechtigt sind alle AStA i. S. d.

Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW oder einer sonstigen legitimierten Person i. S. d. Hochschulgesetzes NRW /Kunsthochschulgesetz NRW.

Das SemesterTicket gilt für beliebig häufige Fahrten im originären Geltungsbereich innerhalb der Region Nord oder Region Süd. Das SemesterTicket ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt nur für den:die Inhaber:in in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis (und evtl. einer amtlichen Meldebescheinigung), aus dem der Wohnsitz hervorgeht. Der Studierendenausweis, die Immatrikulationsbescheinigung bzw. die „Studienbescheinigung“ – jeweils mit eingedruckter oder eingestempelter Fahrberechtigung – gilt als Ticket im Sinne des Verbundtarifs.

Meldet sich ein:e Student:in nach Beginn des Semesters verspätet zurück, so hat er bzw. sie keine Fahrberechtigung für den zurückliegenden Zeitraum des neuen Semesters. Gleiches gilt für die Immatrikulation. Die Fahrberechtigung erlischt bei Exmatrikulation. Eine Erstattung von Fahrgeld für Studierende, die die Hochschule im Laufe des Semesters verlassen, wird durch die Verkehrsunternehmen nicht vorgenommen. Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des SemesterTickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Tickets ist ausgeschlossen.

Das SemesterTicket gilt bei Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse, auch mit ZusatzTicket, ist nicht möglich.

Montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. kann durch den:die Inhaber:in ganztägig eine weitere Person unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe C) mitgenommen werden.

Mit dem SemesterTicket kann durch den:die Inhaber:in oder die mitgenommene Person, soweit betrieblich möglich, ein Fahrrad ganztägig unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe C) mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung über den originären Geltungsbereich (Region Nord oder Region Süd) hinaus in die jeweilig andere Region ist für Inhaber:innen eines SemesterTickets NRW ohne Kauf eines ZusatzTickets möglich.

Das SemesterTicket gilt für das jeweilige Semester wie folgt:

- Fachhochschulen

Wintersemester:	vom 1.9. bis einschl. 28./29.2.
Sommersemester:	vom 1.3. bis einschl. 31.8.
- Universitäten

Wintersemester:	vom 1.10. bis einschl. 31.3.
Sommersemester:	vom 1.4. bis einschl. 30.9.

2.4.3.7.1 Gültigkeit in anderen Verbünden

Wohnt der:die Inhaber:in in einer der folgenden Tarifzonen bzw. einem der Geltungsbereiche des jeweiligen Übergangstarifs der Übergangstarifpartner, so gilt das SemesterTicket ebenfalls in den unten benannten Verkehrsmitteln der jeweiligen anderen Übergangstarifpartner für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze als Fahrberechtigung:

Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL):

- 02 Schalksmühle
- 10 Iserlohn
- 15 Schwerte
- 19 Lünen
- 39 Kamen
- 40 Bergkamen
- 48 Holzwickede
- 49 Unna

Die Fahrberechtigung gilt in den Tarifzonen 02, Schalksmühle und 10, Iserlohn nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist dort ausgeschlossen. In den sonstigen aufgeführten Tarifzonen gilt die Fahrberechtigung in Bussen, auf der DB-Schiene bzw. bei den anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. erlaubt.

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Es kommt der Geltungsbereich des entsprechenden Übergangstarifs zur Anwendung. Die Fahrberechtigung gilt für die DB-Schiene (zuschlagsfreie Züge), Busse und Straßenbahnen/U-Bahnen/Stadtbahnen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist ausgeschlossen. Im Übergangsverkehr zu anderen Kooperationsräumen gelten ansonsten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, auf dessen Fahrzeugen sich eine Person befindet.

Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM):

Studierende mit einem VRR-SemesterTicket können die Regionalzüge RE14 (bis Borken) und RE45 (bis Maria Veen) und alle Linienbusse der VGM in den Gemeinden Borken, Heiden, Raesfeld und Reken nutzen. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der:die Inhaber:in eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten gelten die sonstigen Bestimmungen zum VRR-SemesterTicket.

2.4.3.7.2 Deutschlandsemesterticket

2.4.3.7.2.1 Bundesweit gültige Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket

Die Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestariforganisationen können mit Hochschulen, Studierendenwerken oder Studierendenvertretungen Vereinbarungen über ein Semesterticket mit der Gültigkeit des DeutschlandTickets treffen. Die Abnahme eines Deutschlandsemestertickets ist in diesem Falle für die Studierenden obligatorisch, eine monatliche Kündbarkeit nicht möglich.

Der Preis für das Deutschlandsemesterticket im Vollsollarmodell ist bundesweit einheitlich und beträgt 60 % des jeweiligen Ausgabepreises des DeutschlandTickets. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des DeutschlandTickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket vorgegeben wird.

2.4.3.7.2.2 Ergänzende Regelungen für den VRR zu den bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket

In Ergänzung der bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket gelten für den Zeitraum des bundesweiten Angebots folgende ergänzende Regelungen für den VRR:

Berechtigt zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets sind nur ordentliche Studierende einer Hochschule mit Standort im VRR. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes NRW/ Kunsthochschulgesetz NRW dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von Deutschlandsemestertickets. Berechtigt sind alle AStA i.S.d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes NRW /Kunsthochschulgesetz NRW.

Das Deutschlandsemesterticket wird für ein Semester ausgegeben.

Zur Nutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums ist ein 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket nach den VRR-Tarifbestimmungen zu erwerben. Zur Mitnahme eines Fahrrads in VRR-Verkehrsmitteln kann ein Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket nach dem VRR-Tarif erworben werden.

2.4.3.8 SchokoTicket

Berechtigt zur Nutzung des [SchokoTickets](#) sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler:innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die eine Bildungseinrichtung gem. § 97 Abs. 1 sowie eine in § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung besuchen und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR durchführen. Schüler:innen der Bildungseinrichtungen gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW, die über 25 Jahre alt sind, sind ebenfalls berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen, wenn sie die Fahrtkosten von ihrem Schulträger erstattet bekommen (Freifahrer:innen). Werden Fahrtkosten gem. § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW durch den Schulträger erstattet, stellen SchokoTickets die wirtschaftlichste Art der Beförderung für den Schulträger dar (§ 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Voraussetzung für die Nutzung des SchokoTickets durch Schüler:innen einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger.

Das SchokoTicket gilt im angegebenen Monat bis auf weiteres als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten in der Preisstufe C mit Verbundgültigkeit ausschließlich für den:die Inhaber:in.

Das SchokoTicket ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Der Preis des SchokoTickets ist aus der [Preistafel](#) ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler:innen, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler:innen), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer:innen).

Sollte ein Schulträger sein ihm nach § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW zustehendes Gestaltungsrecht bei der Festlegung der Höhe der Eigenanteile für Freifahrer:innen dergestalt wahrnehmen, dass die Höhe der Eigenanteile nicht der Höhe der gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Höhe für Freifahrer:innen entspricht, so hat der Schulträger dem Verkehrsunternehmen die Differenz zwischen der als Fahrgeld gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Beträge und der Höhe der von ihm festgelegten Höhe des Eigenanteile für Freifahrer:innen auszugleichen.

Bei Freifahrer:innen wird nach Anzahl der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters.

Ab dem dritten minderjährigen Kind entfällt der Eigenanteil, ebenso für Kinder, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie.

Volljährige Kinder einer Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt und zahlen dann in jedem Fall das gleiche Fahrgeld wie das erste anspruchsberechtigte Kind.

Das SchokoTicket wird als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest. Mit dem SchokoTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

2.4.3.8.1 *Berechtigte Nutzer:innen des SchokoTickets*

Stand ab 1.8.2010

Personen, die folgende Bildungseinrichtungen gem. Schulgesetz NRW mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie einen Kindergarten besuchen, sind berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen:

- 1) Kindergarten
- 2) § 11 SchulG NRW Grundschule
- 3) § 14 SchulG NRW Hauptschule
- 4) § 15 SchulG NRW Realschule
- 5) § 16 SchulG NRW Gymnasium
- 6) § 17 SchulG NRW Gesamtschule
- 7) § 18 SchulG NRW Gymnasiale Oberstufe
- 8) § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung
- 9) § 21 SchulG NRW Schule für Kranke
- 10) Aus § 22 SchulG NRW Berufskollegs (in Vollzeitform):
 - § 22 Abs. 4 SchulG NRW Berufsschule
 1. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
 2. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.
 3. Vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
 - § 22 Abs. 5 SchulG NRW Berufsfachschule
 1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;

2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 7 SchulG NRW Fachoberschule

Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 8 SchulG NRW, Fachschulen für Sozialpädagogik, für Heilerziehungsberufe und Familienpflege

11) § 118 Abs. 3 SchulG NRW

Anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen.

2.4.3.8.2 DeutschlandTicket Schule

Berechtigt zur Nutzung des DeutschlandTicket Schule sind Personen gemäß Kapitel 2.4.3.6.1, sofern ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger besteht. Die Schüler:innen erhalten durch Kauf eines DeutschlandTicket Schule eine deutschlandweit gültige Fahrtberechtigung analog den Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets (Kapitel 2.4.3.3).

In Ergänzung der bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket gelten für das DeutschlandTicket Schule folgende ergänzende Regelungen für den VRR:

- Der Preis des DeutschlandTicket Schule ist aus der Preistafel ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler:innen, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler:innen), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer:innen).
- Bei Freifahrer:innen wird nach Anzahl der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters.
- Das DeutschlandTicket Schule wird als monatlich kündbares Abonnement nur als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule (Anlage 22).
- Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein gültiger Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

2.4.4 Aufpreise

2.4.4.1 ZusatzTicket

Das ZusatzTicket gilt in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis nur in der 1. Klasse, nicht für die Geltungsraumerweiterung. Das alleinige ZusatzTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar. Das ZusatzTicket wird als Einzel-ZusatzTicket ausgegeben.

Das ZusatzTicket wird für die Geltungsbereichserweiterung bei Zeittickets über den originären Geltungsbereich des Tickets hinaus oder die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgegeben, soweit nichts anderes in den Tarifbestimmungen festgelegt ist. Hierbei ist jeweils ein ZusatzTicket pro Fahrt und Person für die in Anspruch genommene Zusatzleistung zu lösen, soweit die Zusatzleistung nicht bereits in der Leistung des Tickets enthalten ist. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist je Fahrt – unabhängig von der zugrunde liegenden Preisstufe des Zeittickets – stets ein ZusatzTicket, soweit nichts anderes bei den Ticketbeschreibungen vorgesehen ist, zu lösen.

Gebunden an die jeweilige Preisstufe eines Tickets beträgt die maximale Gültigkeitsdauer des ZusatzTickets in der

Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	300 Minuten

Bei der Festlegung der zeitlichen Gültigkeit eines ZusatzTickets besteht kein Unterschied zwischen Zeitfahrausweisen und BarTickets. Maßgeblich für die Festlegung der zeitlichen Gültigkeit ist ausschließlich die dem Ticket zugrundeliegende Preisstufe.

ZusatzTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Nur die aus Ticketdruckern ausgegebene ZusatzTickets werden entwertet ausgegeben und sind von den Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Das Einzel-ZusatzTicket gilt für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung pro Fahrt und Person. Entwertete ZusatzTickets sind nicht übertragbar.

2.4.4.2 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket für Eisenbahnverkehrsunternehmen im VRR-Nahverkehr

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden Zusatzwertmarken in allen Preisstufen einheitlich zu den folgenden Tickets ausgegeben:

- Ticket2000 als MonatsTicket,
- Ticket2000 im Abonnement,
- Ticket2000 9 Uhr,
- Ticket2000 9 Uhr im Abonnement,
- FirmenTickets,
- DeutschlandTicket,
- DeutschlandTicket Job,
- DeutschlandTicket Schule,
- DeutschlandTicket Sozial,
- Deutschlandsemesterticket,
- SozialTicket Monatskarte,
- SozialTicket Abonnement oder
- Schwerbehindertenausweise gemäß 2.5.

Die Gültigkeit der Zusatzwertmarke 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket beträgt einen Kalendermonat und ist an die zeitliche Gültigkeit des Zeittickets gebunden. Die Zusatzwertmarke 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket gilt nur für eine Person und ist nicht übertragbar.

Die Ausgabe der Zusatzwertmarken erfolgt in Papierform zu MonatsTickets in Papierform, zu Abonnementkarten elektronisch auf dem Chip oder zu den nach dem HandyTicket-Verfahren ausgegebenen Tickets.

Die Zusatzwertmarke stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ticket für den jeweiligen Monat und den:die Inhaber:in gültig. Zusatzwertmarken gelten auch bei Anschlussfahrten über den originären Geltungsbereich des Tickets für den:die Inhaber:in hinaus.

Werden weitere Personen bei Anschlussfahrten in der 1. Wagenklasse zu den relevanten Zeiten mitgenommen, so haben diese für die Anschlussfahrt und die Nutzung der 1. Wagenklasse kein ZusatzTicket zu lösen.

Die Zusatzwertmarke 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket zur Nutzung der 1. Wagenklasse für Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt für Inhaber: innen eines DeutschlandTickets nur für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums.

2.4.4.3 FahrradTicket

Soweit nicht in den Tarifbestimmungen bei Tickets des VRR-Tarifs bereits vorgesehen, kann für die Mitnahme eines Fahrrads pro Person in Verbindung mit einem gültigen VRR-Ticket oder Schwerbehindertenausweis ein FahrradTicket genutzt werden.

Das FahrradTicket berechtigt mit einer zeitlichen Gültigkeit von 24 Stunden ab Kauf/Entwertung zur verbundweiten Mitnahme eines Fahrrads bei beliebig häufigen Fahrten. Das FahrradTicket ist nicht übertragbar und stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen VRR-Ticket oder Schwerbehindertenausweis für den:die Inhaber:in gültig.

2.4.4.4 Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket

Für die regelmäßige Mitnahme von Fahrrädern werden Zusatzwertmarken in allen Preisstufen einheitlich zu den folgenden Tickets ausgegeben:

- Ticket2000 als MonatsTicket,

- Ticket2000 im Abonnement,
- Ticket2000 9 Uhr,
- Ticket2000 9 Uhr im Abonnement,
- FirmenTickets,
- DeutschlandTicket,
- DeutschlandTicket Job,
- DeutschlandTicket Schule,
- DeutschlandTicket Sozial,
- Deutschlandsemesterticket,
- SozialTicket Monatskarte,
- SozialTicket Abonnement oder
- Schwerbehindertenausweise gemäß 2.5.

Die Gültigkeit des Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket beträgt einen Kalendermonat und ist an die zeitliche Gültigkeit des Zeittickets gebunden. Das Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket gilt nur für eine Person und ist nicht übertragbar.

Die Ausgabe der Zusatzwertmarken erfolgt in Papierform zu Monatstickets, zu Abonnementkarten elektronisch auf dem Chip oder zu den nach dem HandyTicket-Verfahren ausgegebenen Tickets.

Die Zusatzwertmarke stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ticket für den jeweiligen Monat und den:die Inhaber:in gültig.

Die Zusatzwertmarke zur Mitnahme von Fahrrädern gilt für Inhaber:innen eines DeutschlandTickets nur für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten

Der Gesetzgeber sieht zur Sicherung der Mobilität von Menschen mit Schwerbehinderung vor, dass auf Antrag öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich genutzt werden können. Zuständig für die Antragsstellung und Ausgabe von Schwerbehindertenausweisen und der hierzu erforderlichen Wertmarken sind die von den Kreisen und kreisfreien Städten benannten Stellen. Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Schwerbehinderung, deren Begleitpersonen sowie orthopädischen Hilfsmitteln, Rollstühlen und Führhunden im VRR richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX (§§ 228 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Nachweis der Fahrberechtigung gilt der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Eintrag. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebs- und Prüfpersonals nachzuweisen. Sofern im Ausweis die ständige Begleitung festgestellt ist, fährt diese eine Begleitperson ebenfalls unentgeltlich. Liegt keine Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Menschen mit Schwerbehinderung vor und ist im Ausweis dennoch die ständige Begleitung festgestellt, so kann die Begleitperson in jedem Fall öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich nutzen.

Die Fahrberechtigung berechtigt Inhaber:innen zur Nutzung aller Verkehrsmittel im VRR. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt die Fahrberechtigung in der 2. Wagenklasse. Im VRR-Nahverkehr sind ein Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem ZusatzTicket und regelmäßige Fahrten mit einer Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen möglich.

Begleitpersonen gemäß 2.5, die ohnehin eine kostenlose Mitfahrt haben, werden unentgeltlich - ohne ein weiteres Ticket lösen zu müssen - in der 1. Klasse befördert, wenn die zu begleitende Person eine entsprechende Ergänzung erworben hat.

Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Schwerbehinderung auf niederländischen Linienteilstücken gilt bis Arnhem und Venlo auf SPNV-Linien. Zusätzlich kann der Schwerbehindertenausweis überall dort genutzt werden, wo der VRR-Tarif im Übergang sowie im Vor- und Nachlauf zu den Bahnhöfen in den Niederlanden gilt. Eine Ausnahme bilden die Linien des Verkehrsunternehmens Arriva, da diese Verbindungen innerhalb der Niederlande nicht unter den VRR-Tarif fallen.

2.6 Beförderung von Kindern

Kinder im Sinne dieses Tarifs sind alle Personen unter 15 Jahren. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren gilt der Kindertarif gemäß Preistabelle. Kinder unter 6 bzw. unter 7 Jahren werden unentgeltlich befördert, sofern sie noch nicht

eingeschult sind. Soweit sie nicht von Personen begleitet sind, die älter oder einschließlich 6 Jahre alt sind, können Kinder unter 6 Jahren von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Kinder, die auf dem Schulweg sind. Kinder unter 4 Jahren müssen stets begleitet werden.

2.7 Beförderung von Tieren und Sachen

Tiere und Sachen werden im VRR gemäß den Bestimmungen laut [Ziffer 1.9](#) der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Eine Ausnahme bilden Fahrräder. Hierzu sind ZusatzTickets je Fahrt und mitgenommenem Fahrrad, soweit die Tarifbestimmungen zu einzelnen Tickets nichts anderes angeben, zu lösen. Als Fahrräder gelten grundsätzlich alle zweirädrigen Konstruktionen. Fahrräder, die aufgrund ihrer Konstruktion zusammengeklappt werden, sowie Einräder werden als Gepäck nach Maßgabe der [Ziffer 1.9.4](#) der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

2.8 Beförderung von Polizeivollzugsbeamt:innen

Polizeivollzugsbeamt:innen des Landes NRW und Vollzugsbeamt:innen der Bundespolizei in Uniform werden in allen Verbundverkehrsmitteln und in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse im Verbundraum unentgeltlich befördert. Der Dienstaussweis in Verbindung mit dem Tragen der jeweiligen Uniform gilt hier als Fahrberechtigung. Vor Antritt der Fahrt haben sich die Vollzugsbeamt:innen beim Fahrpersonal auszuweisen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse von Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch durch Lösen eines [ZusatzTickets](#), eines [1. Klasse Abotickets](#) oder eines [1. Klasse Monatstickets](#) für Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

2.9 Bedarfsverkehre

Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte Linienbedarfsverkehre einrichten, die der Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dienen. Hierzu gehören das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und der On-Demand-Bus. Die Bedienungsbereiche werden örtlich bekannt gegeben. Für die Benutzung der Linienbedarfsverkehre gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

2.9.1 Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Wie ein Linienbus fährt das AST von Haltestelle zu Haltestelle auf Verbindungen, auf denen wenig Nachfrage besteht. Im Rahmen des AST werden pro Fahrt und Person gesonderte Tickets ausgegeben.

Der ermäßigte Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle gilt für

- Schwerbehinderte mit Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im VRR sowie deren Begleitpersonen,
- Inhaber:innen von gültigen VRR-Zeitfahrausweisen einschließlich SemesterTicket,
- Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren,
- Gepäckstücke, die einen Sitzplatz einnehmen.

Für sonstige nicht aufgeführte Inhaber:innen eines VRR-Tickets ist der volle Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle zu entrichten.

Für die Benutzung der AST-Verkehre gelten besondere Preisstufenzuordnungen:

- Preisstufe 1: Fahrten in einem Tarifgebiet
- Preisstufe 2: Fahrten zwischen zwei Tarifgebieten

Durch örtliche Bekanntgabe kann die Nutzung des AST-Verkehrs im Tarifraum Unterer Niederrhein durch Inhaber:innen von SchokoTickets unentgeltlich erfolgen, sofern der Schulträger der jeweiligen Gemeinde bzw. im Tarifgebiet die für die AST-Verkehre erforderlichen Fahrgelder dem Verkehrsunternehmen ersetzt.

Im Linienbedarfsverkehr gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamt:innen des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber:innen von DeutschlandTicket und dessen Derivate, Ticket2000 MonatsTicket, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr MonatsTicket, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement und FirmenTickets.

Im AST müssen Kinder unter 6 Jahren stets begleitet sein. Die begleitende Person muss über 6 Jahre alt sein. Jede:r Ticketinhaber:in darf höchstens 3 Kinder unter 6 Jahren mitnehmen. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen

Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten) – und Fahrrädern oder ähnlich sperrigen Gegenständen ist ausgeschlossen.

2.9.2 On Demand-Tarif

2.9.2.1 Grundsatz

Die nachfolgend beschriebenen Ausführungen gelten ausschließlich für On-Demand-Angebote, die den innerhalb dieses Kapitels beschriebenen On-Demand-Tarif anwenden. Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte On-Demand-Verkehre als Linienbedarfsverkehre einrichten. Als On-Demand-Verkehre werden Mobilitätsangebote bezeichnet, die auf Bestellung getätigt und regulär per Pkw oder mit Kleinbussen betrieben werden. Für die Benutzung der On-Demand-Angebote gelten die [Beförderungsbedingungen](#) und die [Tarifbestimmungen](#) des VRR, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind, sowie die Nutzungsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen.

Die konkreten Nutzungsbedingungen sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen, die On-Demand-Angebote anbieten.

Das On-Demand-Angebot ist ein Smartphone-basiertes Angebot. Über die jeweilige App können Fahrgäste sich registrieren und Fahrten ausschließlich für das On-Demand-Angebot buchen. Die Registrierung und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen sind die Voraussetzung für die Nutzung der On-Demand-Verkehre. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt ausschließlich bargeldlos über die in der App hinterlegten Zahlungsmöglichkeiten.

Der berechnete Gesamtpreis für die Fahrt wird gegenüber Kund:innen bei der Buchung als Festpreis angegeben. Mit der Bestätigung der Fahrt bei der Buchung wird dieser Preis durch den:die Kund:in angenommen.

Berechtigt zur Benutzung der On-Demand-Angebote sind nur natürliche Personen. Personen von 14 bis 18 Jahren können mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ein Nutzerkonto einrichten und das Angebot selbstständig nutzen. Sonstige Personen unter 14 Jahren können das On-Demand-Angebot nur in Begleitung einer volljährigen Person nutzen. Kinder unter 6 Jahren oder, soweit sie noch unter 7 Jahren und im Kindergarten sind, fahren kostenlos.

Bei anschließender oder vorhergehender Nutzung weiterer Verkehrsmittel des VRR ist ein Ticket des sonstigen Verbundtarifs erforderlich.

2.9.2.2 Geltungsbereich

Die Bedienungsbereiche der On-Demand-Verkehre im VRR werden örtlich bekannt gegeben.

2.9.2.3 Fahrpreisbildung

Der berechnete Gesamtpreis für eine Fahrt wird auf Basis von fixen und variablen Preiskomponenten, Sofortrabatten, Boni und Sonderangeboten berechnet.

Für die Nutzung des On-Demand-Angebotes setzt sich der Fahrpreis aus den folgenden fixen Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis je Fahrt und je Person multipliziert mit jedem gefahrenen und angefangenen Kilometer (Luftlinienkilometer zwischen Start und Ziel).

Bei der Fahrpreisbildung wenden die Verkehrsunternehmen zudem variable weitere Preisbildungsparameter zur Bildung des Gesamtfahrpreises an:

2.9.2.3.1 Zuschläge und Abschläge

Im Rahmen von betrieblichen Angebotskonzepten (z. B. bei Ersatz, Ergänzung oder Verdichtung von fahrplanbasierten Angeboten) können Verkehrsunternehmen zur Errechnung des Gesamtpreises einen Abschlag oder unterschiedliche Zuschläge anwenden. Diese werden von den Verkehrsunternehmen direkt bei der Fahrpreisbildung zum Gesamtpreis eingerechnet und sind ein fester Bestandteil des Tarifs.

2.9.2.3.2 Sofortrabatte

Zu jeder Zeit wird folgenden Personen ein Rabatt von 25 Prozent auf den Gesamtfahrpreis im On-Demand-Tarif gewährt:

- Inhaber:innen von VRR-Zeittickets im Abonnement (DeutschlandTicket und dessen Derivate, Ticket2000, Ticket2000 9Uhr, SchokoTicket, SozialTicket und FirmenTicket 100/100-Modell);
- Kinder unter 14 Jahren;
- Berechtigte Menschen mit schwerer Behinderung gemäß den gültigen Bestimmungen des VRR-Tarifs.

Bucht ein Fahrgast gleichzeitig eine Fahrt für sich und weitere Personen, so erhalten diese Mitfahrer:innen innerhalb der Buchung einen Rabatt auf den Gesamtfahrpreis. Der:die erste Mitfahrer:in erhält 50 Prozent auf den Gesamtpreis, der:die zweite und dritte Mitfahrer:in jeweils einen Rabatt von 75 Prozent auf den Gesamtfahrpreis.

Der:die vierte und fünfte Mitfahrer:in erhält einen Rabatt von 100 Prozent auf den Gesamtpreis. Die so gebildete Gruppe muss die Fahrt gemeinsam antreten und beenden.

2.9.2.3.3 *Boni und Sonderangebote auf den Fahrpreis*

Das Verkehrsunternehmen kann Fahrgästen die Möglichkeit anbieten, Boni und Sonderangebote im Rahmen von Rabattaktionen auf den Gesamtpreis zu erhalten. Ein Anspruch hierzu besteht kundenseitig nicht. Rabattaktionen werden ortsüblich und in geeigneter Weise (z. B. per E-Mail, Push-Nachricht, als allgemeine Werbung) bekannt gegeben. Die Laufzeit wird gesondert benannt. Die Übersicht über die Rabattmöglichkeiten und die Bedingungen sind gemäß [Ziffer 2.9.2.5](#) Teil dieses Tarifs.

2.9.2.4 Sonstige Bestimmungen

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Für die Beförderung von Kindern sind geeignete Kindersitze vorhanden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Verfügbarkeit.

Die im Rahmen von On-Demand-Verkehren eingesetzten Fahrzeuge sind teilweise barrierefrei, die Verfügbarkeit eines barrierefreien Fahrzeuges kann nicht garantiert werden. Der:die Kund:in wird bei der Buchung des Fahrzeuges informiert, ob ein barrierefreies Fahrzeug für seinen Fahrtenwunsch verfügbar ist.

Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert. Größere Gepäckstücke, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen können nur mitgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten) – und Fahrrädern oder ähnlich sperrigen Gegenständen, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, ist ausgeschlossen. Weiterhin gelten im On-Demand-Verkehr nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über:

- die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit schwerer Behinderung und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamt:innen des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber:innen von Ticket2000 MonatsTicket, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr MonatsTicket, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement und FirmenTickets.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des VRR-Tarifs.

2.9.2.5 Boni- und Sonderangebote

Für die Kundenansprache im Rahmen von Boni- und Sonderangeboten gilt folgende Definition:

- Als Neukund:innen gelten angemeldete Kund:innen ohne aktive ÖPNV-Nutzung,
- als Seltenfahrer:innen gelten Kund:innen mit 1 bis 3 Fahrten im Monat,
- als Gelegenheitskund:innen gelten Kund:innen mit 1 bis 3 Fahrten in der Woche,
- als häufige Nutzer:innen gelten Kund:innen mit mehr als 4 Fahrten in der Woche.

Im Rahmen von besonderen Verkehren (z. B. zu Zeiten von Messen, Silvester oder Karneval) können die Verkehrsunternehmen zum Gesamtpreis ganztägig gültige Zuschläge von 10 bis 30 Prozent zum Gesamtfahrpreis erheben. Grundsätzlich können nach Kundenstatus gestaffelte Rabatte gewährt werden (z.B. 10-, über 20-, 30- und 40-% Rabatt auf den Gesamtpreis, Freifahrt). Auch Mitfahrer:innen kann ein Rabatt von 100 Prozent gewährt werden. Es liegt im Ermessen der Verkehrsunternehmen, inwieweit Rabatte angewendet werden. Solche können für nachstehende Fahrten genutzt werden:

- Fahrten ab 23:00 Uhr,
- Fahrten zu Nebenverkehrszeiten: montags bis freitags zwischen 11:00 und 14:00 Uhr,
- Wochenendfahrten: freitags und samstags ab 19:00 Uhr oder sonntags ganztägig.

2.9.3 NRW-On-Demand-Tarif im VRR

2.9.3.1 Grundsatz

Die nachfolgend beschriebenen Ausführungen gelten ausschließlich für On-Demand-Angebote, die den innerhalb dieses Kapitels beschriebenen NRW-On-Demand-Tarif im VRR anwenden.

Die Verkehrsunternehmen im VRR können lokal sogenannte On-Demand-Verkehre als Linienbedarfsverkehre einrichten. On-Demand-Verkehre sind Mobilitätsangebote, die auf Bestellung - per App oder Telefon - bereitgestellt und in der Regel mit Pkw oder Kleinbussen betrieben werden. On-Demand-Angebote, die nach den Bestimmungen des Kapitels [2.9.3](#) durchgeführt werden, unterliegen ausschließlich den Regelungen des NRW-On-Demand-Tarifs im

VRR, der eindeutig vom On-Demand-Tarif unter [Kapitel 2.9.2](#) abzugrenzen ist. Für die Nutzung der On-Demand-Angebote gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die konkreten Nutzungsbedingungen sind den AGB der Verkehrsunternehmen zu entnehmen, die On-Demand-Angebote bereitstellen.

2.9.3.2 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle On-Demand-Angebote, die im VRR zusammengeschlossen sind und den NRW-On-Demand-Tarif im VRR anwenden:

Die Bedienungsbereiche jeweiliger On-Demand-Verkehre werden örtlich bekannt gegeben.

Als verbundrauminterne Fahrten im NRW-On-Demand-Tarif im VRR gelten alle Fahrten, die ihre Start- und Endpunkte im VRR-Verbundtarifraum haben. Die geographische Luftlinie darf zwischen Start- und Endpunkt keinen weiteren Tarifraum schneiden.

2.9.3.3 Dauer des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr

Ein On-Demand-Fahrtabschnitt bzw. eine On-Demand-Fahrt beginnt, sobald der Fahrgast in das On-Demand-Fahrzeug einsteigt, und endet, wenn der Fahrgast aus demselben Fahrzeug aussteigt. Wird dieser Fahrtabschnitt im Rahmen einer intermodalen Fahrt mit weiteren Abschnitten im Linienverkehr kombiniert (vgl. [Abschnitt 2.9.3.4.2](#)), spricht man von einem On-Demand-Fahrtabschnitt. Erfolgt keine Kombination mit anderen Fahrtabschnitten im Linienverkehr, entspricht der On-Demand-Fahrtabschnitt der gesamten On-Demand-Fahrt.

2.9.3.4 Tarifsystematik

2.9.3.4.1 Fahrpreisberechnung

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus einem On-Demand-Grundpreis und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Arbeitspreises je angefangenem Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start- und Endpunkt des jeweiligen On-Demand-Fahrtabschnitts bzw. der On-Demand-Fahrt in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet. Sofern der tatsächliche Start- und Endpunkt der Luftlinie aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen nicht mit dem gebuchten Start- und Endpunkt übereinstimmt, werden die vorab gebuchten Start- und Endpunkte berücksichtigt.

Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt bzw. eines einzelnen Fahrtabschnitts wird auf volle Cent aufgerundet.

Die Höhe des On-Demand-Grundpreises und des -Arbeitspreises wird durch folgende Bedingungen bestimmt:

- Funktionstyp des On-Demand-Anbieters: Grundmobilität (vgl. [Abschnitt 2.9.3.5.1](#)), Lückenschlussmobilität (vgl. [Abschnitt 2.9.3.5.2](#)), Ergänzungsmobilität (vgl. [Abschnitt 2.9.3.5.3](#)); der Funktionstyp kann während der Tag- (6:00-18:59 Uhr) und Abend-/Nachtsstunden (19:00-5:59 Uhr) sowie an Wochentagen und Wochenendtagen zwischen den vorgenannten Funktionstypen variieren. Für die Bestimmung des Funktionstyps bei einer On-Demand-Fahrt oder einem On-Demand-Fahrtabschnitt ist der Startzeitpunkt der jeweiligen On-Demand-Fahrt oder des On-Demand-Fahrtabschnitts entscheidend.
- Ab- und Zuschläge (Steuerungsparameter), die sich je On-Demand-Anbieter unterscheiden können: -20 %, -10 %, 0 %, +10 %, +20 %; der On-Demand-Grundpreis und der Arbeitspreis verändern sich dabei um den jeweiligen prozentualen Wert und werden auf volle Cent aufgerundet. Die Ab- und Zuschläge kommen beim Funktionstyp „Grundmobilität“ nicht zur Anwendung.

Die spezifischen Preisparameter eines Fahrtabschnitts bzw. einer Fahrt im On-Demand-Verkehr für jeden Funktionstyp sind im [Abschnitt 2.9.3.7.1](#) aufgeführt. Die je On-Demand-Bedienungsbereich gültigen Funktionstypen sowie Ab- und Zuschläge werden örtlich bekannt gegeben.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr durch mehrere Tarifräume, unterliegt die Fahrpreisberechnung den Berechnungsregeln des On-Demand-Tarifs NRW.

2.9.3.4.2 Intermodale Fahrt mit eezy.nrw

Nimmt der Fahrgast vor und/oder nach einem On-Demand-Fahrtabschnitt einen Linienverkehrsabschnitt mit dem NRW-eTarif (eezy.nrw) in Anspruch, handelt es sich um eine intermodale Fahrt im On-Demand-Tarif.

Eine intermodale Fahrt endet gemäß der unter [Anlage 14](#) dieser Tarifbestimmungen aufgeführten Regelungen.

Werden alle Fahrtabschnitte einer intermodalen Fahrt – bestehend aus mindestens einem On-Demand-Fahrtabschnitt und mindestens einem Linienverkehrsabschnitt mit eezy.nrw – über dieselbe App gebucht und erfasst, erfolgt die Preisberechnung für die gesamte Fahrt gemeinsam. In diesem Fall entfällt der Grundpreis bei eezy.nrw. Der On-Demand-Grundpreis wird wie oben beschrieben erhoben. Die Arbeitspreise für On-Demand-Fahrtabschnitte und Linienverkehrsabschnitte werden ebenfalls separat, gemäß diesen Tarifbestimmungen und den Tarifbestimmungen von eezy.nrw berechnet.

Finden ein oder mehrere Fahrabschnitte im Linienverkehr vor und nach einem On-Demand-Fahrabschnitt statt, werden jeweils separate Luftlinienabschnitte für alle Fahrabschnitte vor und nach dem On-Demand-Fahrabschnitt gemäß den Tarifbestimmungen von eezy.nrw separat berechnet. Für aufeinanderfolgende Fahrabschnitte im Linienverkehr, die nicht durch einen On-Demand-Fahrabschnitt unterbrochen werden, wird jeweils eine zusammenhängende Luftlinie gebildet.

Finden mehrere On-Demand-Fahrabschnitte statt, wird dazu jeweils ein separater Arbeitspreis berechnet. Der On-Demand-Grundpreis wird in diesem Fall einmal erhoben. Finden die On-Demand-Fahrabschnitte in mehreren Funktionstypen gemäß [Abschnitt 2.9.3.5.1](#), [2.9.3.5.2](#) oder [2.9.3.5.3](#) statt, wird der jeweils höhere On-Demand-Grundpreis erhoben.

Werden die Fahrabschnitte im On-Demand-Verkehr und im Linienverkehr mit eezy.nrw über unterschiedliche Apps gebucht und erfasst, erfolgt die Preisberechnung getrennt für die einzelnen Fahrabschnitte. In diesem Fall wird sowohl der Grundpreis bei eezy.nrw gem. [Kapitel 20](#) dieser Tarifbestimmungen als auch der On-Demand-Grundpreis gem. [Abschnitt 2.9.3.4.1](#) erhoben.

Verläuft bei einer intermodalen Fahrt die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des On-Demand-Fahrabschnitts oder die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des Fahrabschnitts im Linienverkehr mit dem eTarif durch mehrere Tarifräume, unterliegt die Fahrpreisberechnung den Berechnungsregeln nach den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif.

2.9.3.5 Differenzierende Tarifparameter nach Funktionstypen

2.9.3.5.1 *Funktionstyp Grundmobilität*

Fahrgäste mit einem Bartarif-Fahrausweis gemäß [Abschnitt 2.9.3.7.2](#) exklusive eezy.nrw können die On-Demand-Angebote des Funktionstyps „Grundmobilität“ ohne zusätzliche Kosten nutzen, sofern der räumliche und ggf. zeitliche Gültigkeitsbereich des Fahrausweises die gesamte Strecke des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt.

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß [Abschnitt 2.9.3.7.3](#) können die On-Demand-Angebote des Funktionstyps „Grundmobilität“ ohne zusätzliche Kosten nutzen, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte während des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr die Mitnahme weiterer Personen, fahren auch diese ohne zusätzliche Kosten mit.

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

2.9.3.5.2 *Funktionstyp Lückenschlussmobilität*

Fahrgäste mit einem Bartarif-Fahrausweis gemäß [Abschnitt 2.9.3.7.2](#) exklusive eezy.nrw erhalten einen Rabatt von 30 % auf den Gesamtpreis des On-Demand-Fahrabschnitts bei Anbietern des Funktionstyps „Lückenschlussmobilität“, sofern der räumliche und ggf. zeitliche Gültigkeitsbereich des Fahrausweises die gesamte Strecke des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt.

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß [Abschnitt 2.9.3.7.3](#) erhalten einen Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte die Mitnahme weiterer Personen, gilt der Rabatt auch für den Gesamtpreis dieser mitgenommenen Personen.

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

2.9.3.5.3 *Funktionstyp Ergänzungsmobilität*

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß [Abschnitt 2.9.3.7.3](#) erhalten einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr bei Anbietern des Funktionstyps „Ergänzungsmobilität“, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte die Mitnahme weiterer Personen, gilt der Rabatt auch für den Gesamtpreis dieser mitgenommenen Personen.

Fahrgäste mit Schwerbehinderung, die nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung im regulären Nahverkehr unentgeltlich befördert werden, sowie deren Begleitpersonen erhalten einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr. Die Mitnahme von Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck ist gestattet und richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

2.9.3.6 Sonstige Tarifparameter

2.9.3.6.1 Ermäßigungen und Sondertarife

2.9.3.6.1.1 Kindertarif

Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhalten einen Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr.

Kinder unter 6 Jahren werden gemäß Ziffer 9.1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert. Die Mitnahme von unentgeltlich zu befördernden Kindern ist bei der Buchung anzugeben.

2.9.3.6.1.2 Gruppenrabatt

Anbieter von On-Demand-Verkehren können fakultativ einen Gruppenrabatt anbieten. Sofern ein Gruppenrabatt angeboten wird, gelten folgende Regelungen.

Ein Gruppenrabatt kann für maximal 10 Personen gewährt werden, wobei die maximale Anzahl zusammenfahrender Personen durch die jeweilige Fahrzeugspezifikation begrenzt wird. Die erste Person zahlt den vollen Preis, während die erste mitfahrende Person einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr erhält. Für jede weitere mitfahrende Person wird ein Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr gewährt. Die bereits rabattierten Personen nach [Abschnitt 2.9.3.6.1.1](#) sind vom Gruppenrabatt ausgenommen.

Sofern mitfahrende Personen zur Fahrpreisrabattierung aufgrund des Besitzes eines gültigen Bartarif-Fahrausweises, einer Zeitkarte oder einer Schwerbehinderung gemäß der [Abschnitte 2.9.3.5.1](#), [2.9.3.5.2](#) oder [2.9.3.5.3](#) berechtigt sind, werden diese Rabattierungen nicht in Kombination mit dem Gruppenrabatt angewendet. Stattdessen wird der für die Fahrgäste höchste Rabatt herangezogen.

2.9.3.6.2 Mitnahmebedingungen

2.9.3.6.2.1 Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern ist ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich in den AGB des jeweiligen Anbieters gestattet ist. Sofern eine Fahrradmitnahme gestattet ist, ist für die Fahrradmitnahme ein gültiges Tarifprodukt erforderlich.

2.9.3.6.2.2 Tiere und sonstige Gegenstände

Die Mitnahme von Tieren und Gegenständen erfolgt gemäß den Ziffern 9.3 und 9.6 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Mitgeführte Sachen und Tiere werden unentgeltlich befördert.

2.9.3.6.3 Buchungs- und Stornierungsregelungen

2.9.3.6.3.1 Stornierung

Vorausbuchungen: Beträgt die Dauer zwischen Buchungszeitpunkt und angegebener Abfahrtszeit eines On-Demand-Verkehrs mehr als 30 Minuten, so ist eine kostenfreie Stornierung bis 30 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit möglich. Bei späteren Stornierungen wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

Sofortbuchungen: Beträgt die Dauer zwischen Buchungszeitpunkt und angegebener Abfahrtszeit eines On-Demand-Verkehrs 30 Minuten oder weniger, so ist eine kostenfreie Stornierung nur innerhalb der ersten Minute nach der Buchung möglich. Erfolgt die Stornierung später, wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

2.9.3.6.3.2 No-Show-Gebühr

Wird ein gebuchter Fahrtabschnitt bzw. eine gebuchte Fahrt im On-Demand-Verkehr nicht angetreten und es erfolgt keine fristgerechte Stornierung, wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

2.9.3.6.3.3 Abweichende Buchungs- und Stornierungsregelungen

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen nachfolgend abweichende Regelungen zu den Stornierungs- und No-Show-Gebühr-Regelungen sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

2.9.3.7 Anhang

2.9.3.7.1 Preistabelle

	Preise in €										
	Ab- und Zuschläge zum Richtpreis										
	Grundmobilität	Lückenschlussmobilität					Ergänzungsmobilität				
	Richtpreis	-20 %	-10 %	Richtpreis	+10 %	+20 %	-20 %	-10 %	Richtpreis	+10 %	+20 %
On-Demand-Grundpreis	1,73	3,19	3,59	3,98	4,38	4,78	4,77	5,37	5,96	6,56	7,16
On-Demand-Arbeitspreis	0,29	0,55	0,62	0,68	0,75	0,82	0,82	0,92	1,02	1,13	1,23

Tabelle 2 Preise im NRW-On-Demand-Tarif im VRR

2.9.3.7.2 Anerkannte Bartarif-Fahrausweise

Folgende Tickets aus dem VRR-Tarif gelten im Kontext des NRW-On-Demand-Tarifs im VRR als Bartarif-Fahrausweise:

- EinzelTicket
- 4erTicket
- 24-StundenTicket

2.9.3.7.3 Anerkannte Zeitkarten

Folgende Tickets aus dem VRR-Tarif gelten im Kontext des NRW-On-Demand-Tarifs im VRR als Zeitkarten:

- DeutschlandTicket und dessen Derivate
- Ticket2000
- SozialTicket
- FirmenTicket 100/100-Modell
- SchokoTicket
- SemesterTicket

2.10 KombiTickets

KombiTickets sind Sondertickets des VRR-Tarifs. Sie werden in Kooperation mit externen Partnern, einem oder mehreren Verkehrsunternehmen und der VRR AöR abgeschlossen.

Tarifliche Angebote zum Sonderpreis (=Sonderangebote) mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer können gegenüber dem Regeltarif besondere Ermäßigungen aufweisen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Messeverkehre, Einkaufsverkehre, Schülerausflugsfahrten oder Besichtigungsfahrten, Gesellschaften, Freizeit- und Touristenverkehr oder Sonder- und Großveranstaltungen.

Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen bei tariflichen Sonderangeboten ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs dadurch nicht verschlechtert. Bei KombiTicket-Angeboten unterhalb von 5.000 Euro Umsatz wird auf eine Individualkalkulation verzichtet. Hier gelten standardisierte Verrechnungspreise und besondere Tarifbestimmungen.

2.11 Kooperationen

2.11.1 CityTicket

Das City-Ticket ist ein Kooperationsangebot zwischen der DB-Fernverkehr und dem VRR und bietet Fahrgästen die Möglichkeit, am Ankunfts- und/ oder Abfahrtsort den ÖPNV zu nutzen. Die Kosten für das CityTicket sind für teilnehmende Städte bereits im Ticketpreis enthalten.

Mit einem Fernverkehrsfahrschein der Deutschen Bahn AG (DB AG), der den Aufdruck "+ City" nach dem Zielort und dem Startort aufweist (z. B. "Gelsenkirchen +City"), können alle VRR-Verkehrsmittel zur Fahrt zum und vom

Bahnhof genutzt werden. Dies gilt auch für die Rückreise, sofern eine gleichzeitige Buchung von Hin- und Rückfahrt auf einem Fahrschein erfolgt ist und sich die Aufdrucke "+ City" hinter den Ortseinträgen befinden.

Bei der Hin- und Rückfahrt gilt das CityTicket

- jeweils für die Fahrt zum Bahnhof am jeweils eingetragenen Gültigkeitstag;
- jeweils bei der Weiterfahrt vom Bahnhof zum Ziel jeweils am Datum des entsprechenden Zangenabdrucks des Zugbegleiters.

Im VRR-Gebiet gilt das CityTicket in den folgenden 20 Städten:

- Bochum
- Bottrop
- Dortmund
- Duisburg
- Düsseldorf
- Essen
- Gelsenkirchen
- Hagen
- Herne
- Krefeld
- Moers
- Mönchengladbach
- Mülheim
- Neuss
- Oberhausen
- Recklinghausen
- Remscheid
- Solingen
- Witten
- Wuppertal

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

3 Übergangstarif AVV/VRR

3.1 Allgemeines

Für verbundraumgrenzüberschreitende Fahrten zwischen AVV und VRR gilt grundsätzlich der NRW-Tarif.

3.1.1 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes

Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des VRR durchgeführt, so gilt auch in den AVV-Verkehrsmitteln grundsätzlich der VRR-Verbundtarif.

Alle gültigen Fahrausweise des Kragentarifs werden anerkannt.

Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des AVV durchgeführt, so gilt auch in den VRR-Verkehrsmitteln (Linie 017) grundsätzlich der Rheinlandtarif.

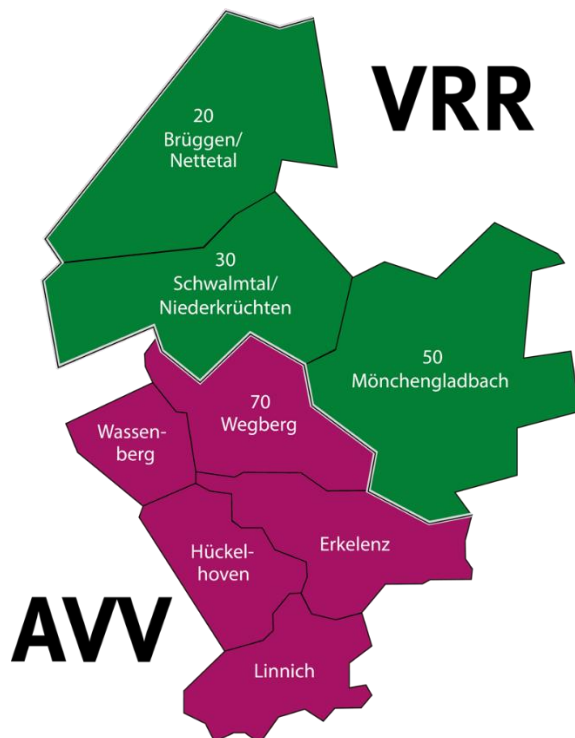
Alle gültigen Fahrausweise des VRR-Verbundtarifs werden anerkannt.

3.2 Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

3.2.1 Anerkennung des Rheinlandtarifs

In dem nachfolgend dargestellten Bereich gelten davon abweichend (als Kragentarif) bei grenzüberschreitenden Fahrten zwischen AVV und VRR ausgewählte Fahrausweise des Rheinlandtarifs.

3.2.1.1 Geltungsbereich des Kragentarifs



Karte 1 Geltungsbereich des Kragentarifs

3.2.1.2 Tarifliche Regelungen für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifs

Für die gemäß 3.2.1.3 im Kragentarif gültigen Tickets bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des Rheinlandtarifs erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des Rheinlandtarifs.

3.2.1.3 Tickets

In dem unter Punkt [Ziffer 3.2.1.1](#) dargestellten Bereich gelten bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten die nachfolgenden Fahrausweise des Rheinlandtarifs:

- Einzel-Ticket Erwachsene
- Einzel-Ticket Kinder
- 24h-Ticket (1 Person oder 5 Personen)
- Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse
- MonatsTicket für Erwachsene
- DeutschlandTicket
- SchülerTicket
- DeutschlandTicket Schule
- 24h-Ticket Fahrrad

3.2.1.4 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen

Für die Fahrpreisbestimmung sind den zum Kragentarif erreichbaren Tarifgebieten/Stammgebieten nachfolgende Preisstufen zugeordnet. Es gelten die in der nachstehenden Tabelle genannten Fahrpreise. Führt der Fahrweg über Tarifgebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Kragentarifs, gilt für die gesamte Fahrtrelation der NRW-Tarif.

	Erkelenz	Wegberg	Wassenberg	Hückelhoven	Linnich	20 Nettetal/Brüggen	30 Schwalmthal/ Niederkrüchten	50 Mönchengladbach
Erkelenz	AVV	AVV	AVV	AVV	AVV	3Ü	2Ü ²	2Ü
Wegberg	AVV ¹	AVV	AVV	AVV ²	AVV	2Ü	2Ü ²	2Ü ³
Wassenberg	AVV	AVV	AVV	AVV	AVV	3Ü	2Ü ²	2Ü
Hückelhoven	AW	AVV ²	AVV	AVV	AVV	NRW	NRW	3Ü
Linnich	AVV	AVV	AVV	AVV	AVV	NRW	NRW	3Ü
20 Nettetal/Brüggen	3Ü	2Ü	3Ü	NRW	NRW	VRR	VRR	VRR
30 Schwalmthal/ Niederkrüchten	2Ü ²	2Ü ²	2Ü ²	NRW	NRW	VRR	VRR	VRR
50 Mönchengladbach	2Ü	2Ü ³	2Ü	3Ü	3Ü	VRR	VRR	VRR

1) Über Mönchengladbach gilt Preisstufe 2Ü.

2) Über Mönchengladbach gilt Preisstufe 3Ü.

3) Auf der VRR-Linie 017 gilt zusätzlich der VRR-Tarif.

Tabelle 2 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen

3.2.1.5 Fahrpreise im Bereich des Kragentarifs

AVV / VRR Kragentarif		
<u>Preisstufe:</u>	2Ü	3Ü
Einzel-Ticket Erwachsene	5,50	13,90
Einzel-Ticket Kinder	2,50	6,30
24-Stunden-Ticket	13,20	27,80
24-Stunden-Ticket 5 Personen	26,40	55,60

Tabelle 3 Fahrpreis im Bereich des Kragentarifs; Preise in Euro

3.2.1.6 Auszug aus den AVV-Beförderungsbedingungen und -Tarifbestimmungen

Für Fahrausweise des Kragentarifs gelten folgende AVV-Bestimmungen:

3.2.1.6.1 Kinderaltersgrenzen

- Der Kindertarif gilt für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

3.2.1.6.2 Mitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des NRW-Tarifs
Die Mitnahme von Hunden erfolgt unentgeltlich.

3.2.1.6.3 Geltungsdauer der Einzel-Tickets

Einzel-Tickets haben unter Beachtung der jeweiligen Preisstufe gem. [Ziffer 3.2.1.4](#) eine maximale zeitliche Gültigkeit von:

Preisstufe 2Ü:	120 Minuten
Preisstufe 3Ü:	180 Minuten

Rück- bzw. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

3.2.1.6.4 Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag als 1.-Klasse-Einzelfahrt NRW-Tarifs zu lösen und bei Fahrtantritt zu entwerfen.

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV mit Zeitfahrausweisen sind die jeweiligen 1.-Klasse-Zuschläge des NRW-Tarifs für Zeitfahrausweise zu lösen. Die Zuschläge sind mit der entsprechenden Kundenkarte zu vereinigen; die Nummer der Kundenkarte ist zu übertragen.

Die Preisstufe des 1.-Klasse-Zuschlags richtet sich nach der mit dem SPNV zurückgelegten Strecke.

3.2.1.7 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Buslinien

Linien 408/418/EK3:

Bei Nutzung dieser AVV-Linien werden im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien anerkannt. Für Fahrten innerhalb des VRR-Gebietes gilt der VRR-Tarif.

SB 81:

Auf der Linie SB 81 gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise des Kragentarifs oder eine Kombination der beiden Verbundtarife mit Gültigkeit jeweils bis zur Haltestelle „Schriefersmühle“. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach [Ziffer 3.1.1](#).

3.2.2 Anerkennung des VRR-Tarifs

Buslinie 017:

Bei Nutzung dieser VRR-Linie gilt im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen allen VRR-Tarifgebieten und der AVV-Gemeinde Wegberg (Tarifgebiet 70) der VRR-Verbundtarif. Es gelten alle VRR-Tickets der Preisstufen A-C. Für diese Tickets bleiben die Tarifgrundsätze des VRR erhalten, es gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs. Aus dem übrigen Gebiet Wegberg gelten die Preisstufenzuordnungen nach der Preisstufenmatrix unter [Ziffer 3.2.2.1](#). Innerhalb Wegbergs gilt der AVV-Tarif.

3.2.2.1.1 Geltungsbereiche der Preisstufe B

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	Tarifgebiet	Zentraltarifgebiet
20 Nettetal / Brüggen 30 Schwalmatal / Niederkrüchten 31 Viersen 50 Mönchengladbach	70 Wegberg	30 Schwalmatal / Niederkrüchten
30 Schwalmatal / Niederkrüchten 31 Viersen 41 Willich 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich 72 Jüchen	70 Wegberg	50 Mönchengladbach

Tabelle 3 Preisstufe B für grenzüberschreitende Fahrten

3.2.2.1.2 Geltungsbereich der Preisstufe C

Für alle weiteren Fahrten in den VRR gilt die Preisstufe C.

3.2.3 Ausgabe und Berechtigungen des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets

Schulträger im VRR-Raum können nur SchokoTicket-Verträge ausschließlich mit VRR-Verkehrsunternehmen abschließen. Schulträger im AVV-Raum können nur School&Fun-Ticket-Verträge ausschließlich mit AVV-Verkehrsunternehmen abschließen.

3.2.4 Sonderregelung Wegberg

Ausnahme von den Regelungen unter 3.2.3 bilden Schulträger in der AVV-Gemeinde Wegberg. Schüler:innen an Schulen in Wegberg, mit Wohnort im AVV sind ausschließlich zum Bezug des AVV-School&Fun-Tickets als Basisticket berechtigt. Schüler:innen an Schulen in Wegberg, mit Wohnort im VRR-Raum sind ausschließlich zum Bezug des VRR-SchokoTickets als Basisticket berechtigt.

3.2.5 Anerkennung des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets

Alle gültigen AVV School&Fun-Tickets gelten über den originären Geltungsbereich hinaus, auch im VRR-seitigen Geltungsbereich des Kragentarifs (siehe 3.2.1.1), in den VRR-Tarifgebieten 20 Brüggen/Nettetal, 30 Schwalmatal/Niederkrüchten und 50 Mönchengladbach.

Alle gültigen VRR SchokoTickets gelten über den originären Geltungsbereich hinaus, auch im AVV-seitigen Geltungsbereich des Kragentarifs (siehe auch 3.2.1.1), in den AVV-Tarifgebieten Erkelenz, Hückelhoven, Linnich, Wassenberg und Wegberg.

3.2.6 Schüler-Ergänzung AVV und Schüler-Ergänzung VRR

Schüler:innen mit Schulort im AVV, die bereits über ein AVV-School&Fun-Ticket verfügen, sind dazu berechtigt, eine Schüler-Ergänzung VRR zu erwerben. Die Schüler-Ergänzung VRR gilt analog zum VRR-SchokoTicket im gesamten VRR-Tarifraum. Der Preis ist der VRR-Preistafel zu entnehmen. Die Schüler-Ergänzung VRR ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen AVV-School&Fun-Ticket. Die Schüler-Ergänzung VRR kann nur von dem AVV-Verkehrsunternehmen ausgestellt werden, welches das AVV-School&Fun-Ticket ausgestellt hat.

Schüler:innen mit Schulort im VRR, die bereits über ein VRR-SchokoTicket verfügen, sind dazu berechtigt, eine Schüler-Ergänzung AVV zu erwerben. Die Schüler-Ergänzung AVV gilt analog zum AVV-School&Fun-Ticket im gesamten AVV-Tarifraum. Der Preis ist der AVV-Preistafel zu entnehmen. Die Schüler-Ergänzung AVV ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen VRR-SchokoTicket. Die Schüler-Ergänzung AVV kann nur von dem VRR-Verkehrsunternehmen ausgestellt werden, welches das VRR-SchokoTicket ausgestellt hat.

3.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

3.4 Anschlussstarifizierung

3.4.1 Anslusstickets mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Ticket für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrabschnitt im Nachbarverbund (bei der DB AG ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) – soweit vorhanden – jeweils bei Fahrtantritt ein Verbund-Ticket des Nachbarverbundes entwertet werden. Die max. zeitliche Gültigkeit bei Einzel-Tickets verlängert sich dann um 60 Minuten.

Tickets nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Besitzt der Fahrgast kein Ticket des Nachbarverbundes als Anslussticket, so kann ein Anslussticket gem. NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

3.4.2 Anslusstickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach dem Verbundtarif können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund (bei der DB ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) mit Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Inhaber:innen von VRR-Schoko-Tickets können in Verbindung mit einem AVV-School&Fun-Ticket im Stadtgebiet Wegberg ganztägig alle Verkehrsmittel nutzen.

Tickets nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeittickets des NRW-Tarifs als Anslussticket zu vorhandenen VerbundZeittickets ist nicht möglich.

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)

4 Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif

4.1 Teil 1: Anwendung/Anerkennung des VRR-Tarifs

4.1.1 Tarifsystematik

Die dem VRR-Tarif zugrundeliegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d. h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten. Einbezogen werden die Preisstufen A bis C.

4.1.2 Geltungsbereich/Übergangsraum

Der VRR-Tarif kommt zwischen dem Tarifraum des VRR und folgenden Tarifgebieten im Tarifraum des Westfalentarifs zur Anwendung:

Bergkamen (WT-Tarifgebiet 42400)	Lünen (WT-Tarifgebiet 42190)
Bocholt (WT-Tarifgebiet 57670)	Olfen (WT-Tarifgebiet 55080)
Borken (WT-Tarifgebiet 57650)	Raesfeld (WT-Tarifgebiet 57690)
Dülmen (WT-Tarifgebiet 55520)	Reken (WT-Tarifgebiet 57580)
Heiden (WT-Tarifgebiet 57590)	Rhede (WT-Tarifgebiet 57660)
Holzwickede (WT-Tarifgebiet 42480)	Schwerte (WT-Tarifgebiet 42150)
Isselburg (WT-Tarifgebiet 57440)	Unna (WT-Tarifgebiet 42490)
Kamen (WT-Tarifgebiet 42390)	

Tabelle 4 Geltungsbereich/Übergangsraum

Innerhalb und zwischen den Tarifgebieten/Zonen des Westfalentarifs gilt der Westfalentarif.

4.1.3 Tickets

Im Geltungsbereich werden VRR-Tickets [gemäß Ziffer 2.3 im Teil B der VRR-Tarifbestimmungen](#) anerkannt, ausgenommen KombiTickets.

4.1.4 Einzelbestimmungen

Für alle VRR-Tickets (außer KombiTickets) gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs.

VRR-KombiTickets gelten nur von und nach Olfen, von und nach Dülmen und auf den VRR-Linienabschnitten gem. [Anlage 12](#) der VRR-Tarifbestimmungen. Für Fahrten in alle weiteren Tarifgebiete des Westfalentarifs gelten VRR-KombiTickets nicht.

Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif

4.1.5 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRR-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wesentlichen Merkmale:

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe A	90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe B	120 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe C	300 Minuten
Kinder	6 – 14 Jahre
Erwachsene	ab 15 Jahre
Hundemithnahme	Kostenlos
Fahrradmithnahme in Verbindung mit Ticket2000	Kostenlos
Sonstige Fahrradmithnahme	FahrradTicket
Ticket2000	Wahlweise persönlich oder übertragbar

Tabelle 5 Tarifliche Merkmale

4.1.6 Preise

Im Geltungsbereich werden VRR-Fahrausweise der [Preisstufen A bis C](#) anerkannt. Es gilt die VRR-Fahrpreistafel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.1.7 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

4.1.8 Preisstufen und Raumbegrenzungen

Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif

4.1.8.1 Geltungsbereiche der Preisstufe B

Geltungsbereich mit					
<u>Zentraltarifgebiet</u>		Städten/Gemeinden des Westfalentarifs		VRR-Tarifgebieten	
03	Wesel/ Hamminkeln	57440	Isselburg	03	Wesel/ Hamminkeln
		57660	Rhede	12	Rheinberg
		57670	Bocholt	13	Dinslaken/ Voerde
		57690	Raesfeld	14	Schermbach/ Hünxe
				16	Xanten/ Sonsbeck/ Alpen
				71	Emmerich/ Rees
05	Dorsten	57580	Reken	05	Dorsten
		57590	Heiden	06	Haltern
		57650	Borken	14	Schermbach/ Hünxe
		57690	Raesfeld	15	Marl
				17	Recklinghausen/ Herten
				25	Bottrop/ Gladbeck
				26	Gelsenkirchen
06	Haltern	57580	Reken	05	Dorsten
		55080	Olfen	06	Haltern
		55520	Dülmen	15	Marl
				17	Recklinghausen/ Herten
				18	Oer-Erkenschwick/ Datteln / Waltrop

Fortsetzung auf nächster Seite

Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif

14	Schermbek/ Hünxe	57690	Raesfeld	03	Wesel / Hamminkeln
				05	Dorsten
				13	Dinslaken/ Voerde
				14	Schermbek/ Hünxe
				25	Bottrop/ Gladbeck
18	Oer-Erken- schwick/ Datteln/ Waltrop	55080	Olfen	06	Haltern
				15	Marl
				17	Recklinghausen/ Herten
				18	Oer-Erkenschwick/ Datteln / Waltrop
				27	Herne / Castrop-Rauxel
37	Dortmund	42150	Schwerte	18	Oer-Erkenschick/ Datteln/ Waltrop
		42190	Lünen	27	Herne/ Castrop-Rauxel
		42480	Holzwickede	36	Bochum
		42390	Kamen	37	Dortmund
		42490	Unna	47	Witten/ Wetter/ Herdecke
		42400	Bergkamen	58	Hagen
58	Hagen	42480	Holzwickede	37	Dortmund
		42150	Schwerte	47	Witten/ Wetter/ Herdecke
				58	Hagen
				67	Schwelm/ Ennepetal/ Gevelsberg/ Breckerfeld

Fortsetzung auf nächster Seite

Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif

<u>Zentraltarifgebiet</u>		Städten/ Gemeinden des Westfalentarifs		VRR-Tarifgebieten	
71	Emmerich/ Rees	57440	Isselburg	03	Wesel/ Hamminkeln
				07	s'Heerenberg
				71	Emmerich/ Rees
				77	Kalkar/ Uedem
				80	Kleve/ Bedburg-Hau
				87	Zevenaar

Tabelle 6 Geltungsbereich der Preisstufe B

4.1.8.2 Geltungsbereiche der Preisstufe C

Es gelten die Geltungsbereiche gemäß [Anlage 2](#) des VRR-Tarifs.

4.2 Teil 2: Anwendung/Anerkennung des Westfalentarifs (WT)

4.2.1 Geltungsbereich

37	Dortmund	WT-Tarifgebietskennung 12370
58	Hagen	WT-Tarifgebietskennung 12380
06	Haltern am See	WT-Tarifgebietskennung 18580
18	Oer-Erkenschwick/ Datteln/ Waltrop	WT-Tarifgebietskennung 15060
47	Witten/Wetter/Herdecke	WT-Tarifgebietskennung 15180
67	Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breck erfeld	WT-Tarifgebietskennung 12290
		WT-Tarifgebietskennung 12470
		WT-Tarifgebietskennung 12670

Tabelle 7 Geltungsbereich

Der Westfalentarif gilt zwischen den vorgenannten VRR-Tarifgebieten und allen Tarifgebieten des WT mit Ausnahme der unter [Teil 1 genannten WT-Tarifgebiete](#), in denen der VRR-Tarif zur Anwendung kommt. Die Tickets des Westfalentarifs werden in den genannten VRR-Tarifgebieten in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

Darüber hinaus gilt der Westfalentarif zwischen dem VRR-Tarifgebiet 05 Dorsten (WT-Tarifgebietskennung 17050) auf nachfolgenden Linien jeweils bis zu ihrem Endpunkt. Der Westfalentarif gilt nicht über diese Linien hinaus.

<u>Linie</u>	<u>Linienverlauf</u>	<u>Verbundgrenze</u>
R21	Borken – Dorsten	Rhade, Wulderheideweg
R73	Groß Reken – Dorsten-Lembeck	Lembeck, Mühlenweg
716	Groß Reken – Dorsten-Rhade	Lembeck, Mühlenweg
721	Borken – Dorsten-Rhade	Rhade, Urbanusschule
724	Borken – Dorsten-Rhade	Rhade, Wellbrockweg

Tabelle 8 Westfalentarifgrenze

Für Fahrten innerhalb des VRR gilt der VRR-Tarif.

Für den Binnenverkehr VRR gelten die Bestimmungen und Fahrpreise des VRR. Die Regelungen nach [Ziffer 4.1](#) bleiben davon unberührt.

4.2.2 Tickets und Preise

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des Westfalentarifs aufgeführten Tickets, sofern ihr Geltungsbereich Tarifgebiete des VRR umfasst. Tickets mit dem Geltungsbereich „Netz Westfalen“ werden auch in den Tarifgebieten des VRR gemäß vorstehenden Bedingungen anerkannt. Fahrausweise des Westfalentarifs können nicht mit VRR-Zusatztickets kombiniert werden.

Die jeweils gültigen Preisstufen des Westfalentarifs können der [Ziffer 4.1.8](#) des Westfalentarifs oder der Internetseite www.westfalentarif.de entnommen werden.

4.2.3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Westfalentarifs.

4.2.4 Anschlussstarifizierung (gilt für Teil 1 und 2)

4.2.4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, so kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

4.2.4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise gemäß Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen, die ebenfalls unbeschränkte Fahrtenzahl im Nachbarverbund ermöglichen, kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen VerbundZeittickets ist nicht möglich.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

5 Übergangstarif zwischen dem VRR und der Stadt Venlo

5.1 Tarifsystematik

Die dem VRR-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d. h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten. Einbezogen werden die Preisstufen B bis C.

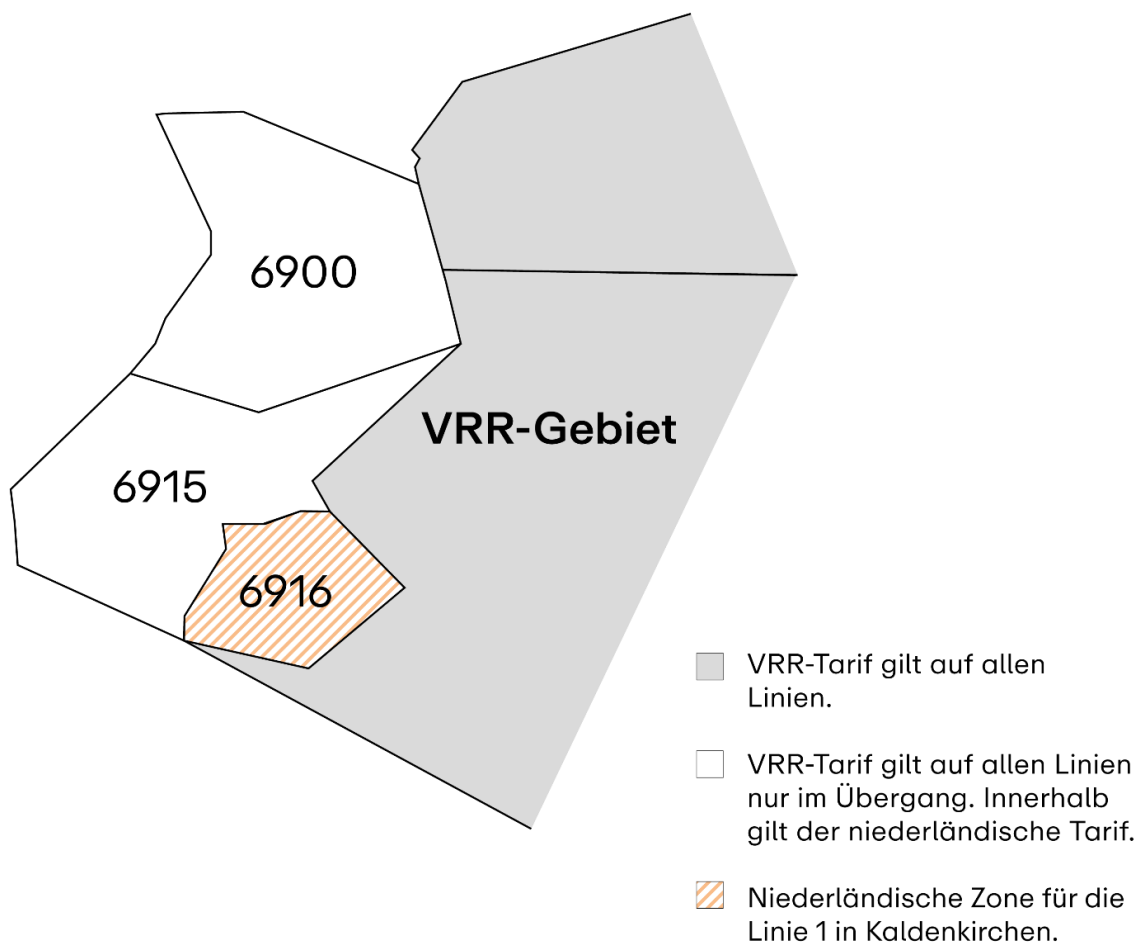
Der VRR-Tarif gilt nur im Übergang zwischen Tarifgebieten des VRR und der Stadt Venlo. Für Fahrten innerhalb von Venlo gilt ausschließlich der Tarif der Niederlande.

Die Zuordnung der Preisstufe B ist in der [Anlage 3c](#) zum VRR-Tarif festgelegt.

Die in der Preisstufe C festgelegten Verkehrsbeziehungen umfassen den Geltungsbereich der VRR-Preisstufe C und werden in [Anlage 2](#) zum VRR-Tarif beschrieben.

5.2 Geltungsbereich/Übergangsraum

Der VRR-Tarif kommt zwischen dem Tarifraum des VRR und der Stadt Venlo zur Anwendung.



Karte 2 Geltungsbereich/Übergangsraum Venlo

5.3 Tickets

Es werden alle Tickets des VRR-Verbundtarifs gemäß [2.3 im Teil B der VRR Tarifbestimmungen](#), mit Ausnahme der Linie 1, anerkannt.

5.4 Preise

Im Geltungsbereich werden VRR-Tickets der Preisstufen B bis C anerkannt. Es gilt die [VRR-Fahrpreistafel](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5.5 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr mit folgender Ausnahme:

Auf niederländischen Linien kommt der [Abschnitt 1.7.2 \(Zahlungsmittel\) der Beförderungsbedingungen](#) nicht zur Anwendung. In niederländischen Fahrzeugen ist nur ein bargeldloser Ticketkauf mit zum Beispiel Maestro, VISA oder MasterCard möglich.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

6 Übergangstarif VRS/VRR

6.1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

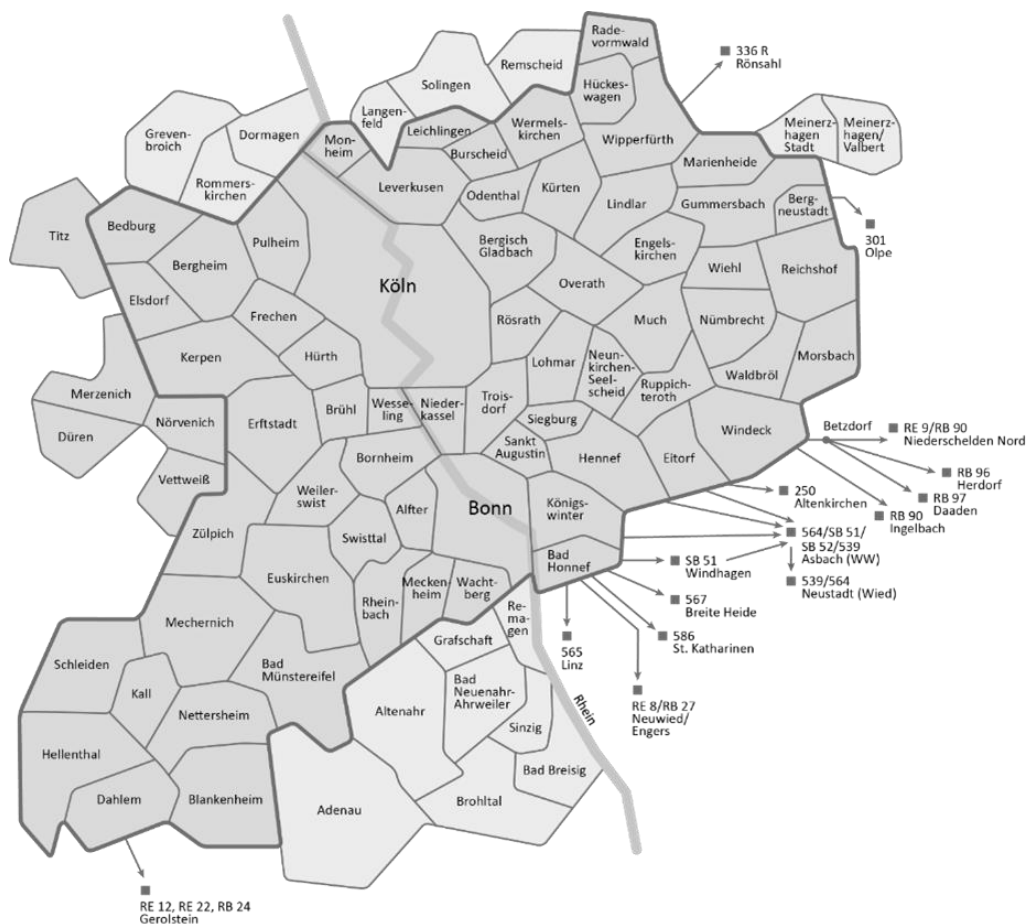
- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
- des VRR gelten die VRR-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

6.2 Übergangsverkehre zwischen dem Rheinlandtarif und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten („kleiner Grenzverkehr“)

6.2.1 Tarifsystematik

6.2.1.1 Geltungsbereich

Der Rheinlandtarif wird zwischen dem Rheinlandtarif und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten, wie abgebildet, mit allen Preisstufen angewendet. Tarifbestimmungen, Preisstufen und Ticketsortiment sowie Preise des Rheinlandtarifs sind in den Werken des Rheinlandtarifs und auf www.vrs.de dargestellt.



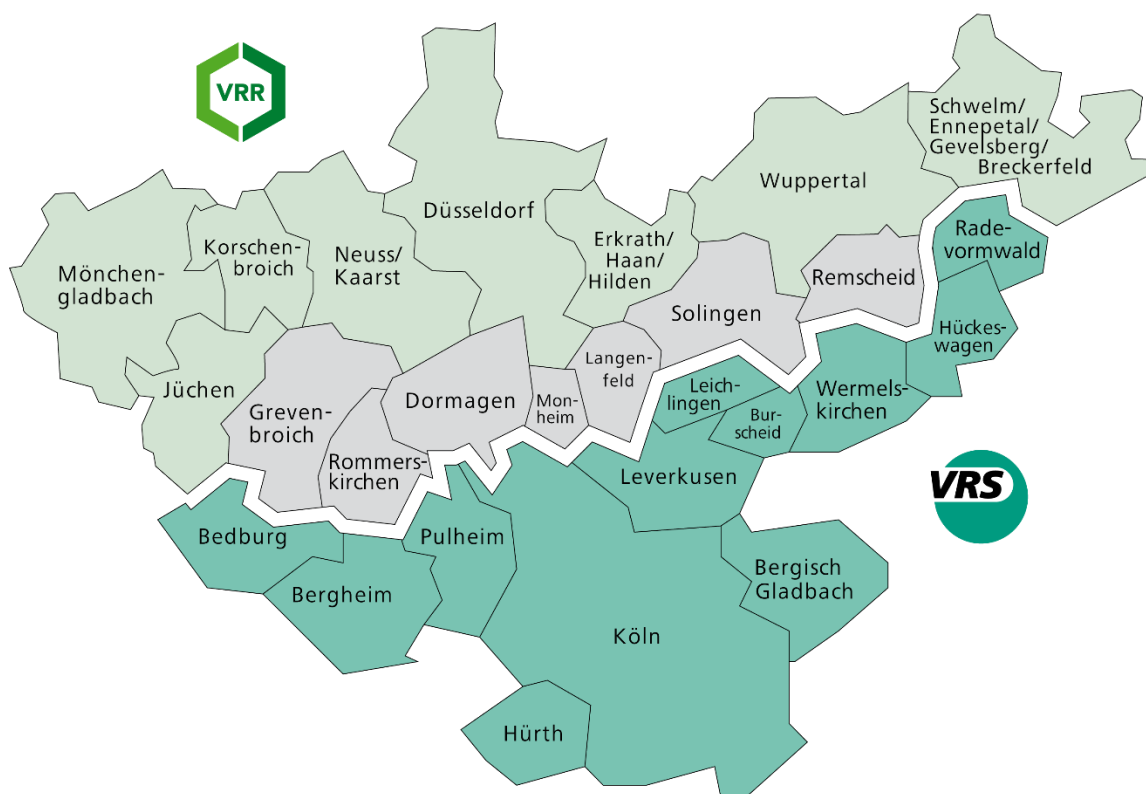
Karte 3 VRS-Tarifraum

6.3 Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich („großer Grenzverkehr“)

6.3.1 Grundsätzliches/Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten wie in der untenstehenden Karte abgebildet, allerdings nicht für Relationen, die in [6.2 „kleiner Grenzverkehr“](#) enthalten sind.

Tarifkragen VRR – VRS



Karte 4 Tarifkragen VRR / VRS

6.3.2 Preisstufen

Für die Tarifierung sind die zum Übergangstarif zwischen Rheinlandtarif-- und VRR-Tarifgebieten erreichbaren Tarifgebiete den Rheinlandtarif-Preisstufen 2 und 3 zugeordnet.

	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hückeswagen	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Wermelskirchen
Düsseldorf	2	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3
über Solingen						3	3					
Erkrath, Haan, Hilden	3	3	3	2	3	3	3	2	2	3	3	2
Jüchen	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Korschenbroich	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
über Düsseldorf							3					
Mönchengladbach	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Neuss, Kaarst	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3
Wuppertal	3	3	3	2	2	3	3	2	2	3	2	2

Tabelle 9 Preisstufen VRR/Rheinlandtarif

6.3.3 Fahrausweise/Fahrtpreise

Für die in der Preisstufenmatrix dargestellten Fahrtbeziehungen gilt der Rheinlandtarif. Fahrausweise des Rheinlandtarifs werden in allen Verkehrsmitteln des Geltungsbereichs anerkannt. Netzgültige Fahrausweise des Rheinlandtarifs gelten nicht. Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen des Rheinlandtarifs

6.3.4 Anschlussstarifizierung

6.3.4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, so kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

6.3.4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen VerbundZeittickets ist nicht möglich.

6.3.5 Tarifbestimmungen zum SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

6.3.5.1 Allgemeines

Das Angebot richtet sich an Schüler:innen an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler:innen an Berufsfach- und Fachoberschulen im verbundübergreifenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbünden Rheinlandtarif und VRR, d. h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im Rheinlandtarif liegt, oder

umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif berechnigt sind Schüler:innen der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.

Schüler:innen, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, können zwischen dem VRR-SchokoTicket und dem SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif wählen. Schüler:innen mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das Rheinland-SchülerTicket beziehen. Schüler:innen mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können im Rahmen eines Pilotprojektes wahlweise das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif oder das Rheinlandtarif-SchülerTicket beziehen.

Schüler:innen von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen und der VRS GmbH oder VRR AöR über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von SchülerjahresTickets berechnigt.

6.3.5.2 Berechnigte

SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif können alle Schüler:innen einer teilnehmenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Maßgabe der Rheinlandtarif-Abonnement- bzw. VRR-Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schüler:innen, die gemäß der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen, sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif berechnigt. Nicht schulpflichtige Schüler:innen müssen zum Erwerb einen Nachweis des weiteren Schulbesuches jährlich dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen vorlegen.

6.3.5.3 Geltungsbereich

Das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif berechnigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des großen Grenzverkehrs zwischen Rheinlandtarif und VRR.

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schüler:innen und dem Rheinlandtarif- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Rheinlandtarif- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und den betreffenden Schüler:innen abzuwickeln.

6.3.5.4 Geltungsdauer

SchülerTicket-Abonnements im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif werden für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im großen Grenzverkehr zwischen Rheinlandtarif und VRR an einer Schule kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen.

SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen Rheinlandtarif und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Nicht schulpflichtige Schüler:innen müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen Rheinlandtarif und VRR die Berechnigung dem Rheinlandtarif - bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Das SchülerTicket-Abonnement im großen Grenzverkehr zwischen Rheinlandtarif und VRR endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

6.3.5.5 Änderungen des Abonnementvertrages

Abonnent:innen sind verpflichtet, Veränderungen

- insbesondere Wegfall oder Erlangung der Berechnigung i. S. d. Schülerfahrkostenverordnung,
- Schulwechsel,
- Ende der schulischen Ausbildung,
- einen Wohnortwechsel oder
- Änderungen in Bezug auf Kontaktdaten

dem Rheinlandtarif - bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Änderungen greifen erst zum Zeitpunkt der Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6.3.5.6 Kündigung

Das SchülerTicket-Abonnement im großen Grenzverkehr zwischen Rheinlandtarif und VRR wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der Berechtigung auf ein SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen Rheinlandtarif und VRR (z. B. Ende der schulischen Ausbildung) ist der*die Abonnent:in zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte verpflichtet.

6.3.5.7 Ausgabe von SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif

Das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif wird für alle Schüler:innen in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und Rheinlandtarif gilt als Fahrtberechtigung nur für den:die Inhaber:in und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler:innen der Primarstufe benötigen keinen Schülerschein).

6.3.5.8 Fahrpreise

Die Preise für u. g. freifahrtberechtigte Schüler:innen gem. Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO NRW) sind der Fahrpreistabelle ([Tabellensammlung 14, SchokoTicket, Anlage 4](#)) zu entnehmen. Das betrifft:

- 1. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie
- 2. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie
- ab dem 3. freifahrtberechtigten Kind einer Familie
- Freifahrtberechtigte Schüler:innen mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch / SGB XII
- Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie bezahlen grundsätzlich einen Einheitspreis und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt
- Nicht freifahrtberechtigte Schüler:innen, Selbstzahler

6.3.5.9 Abonnementbestimmungen

Das Beförderungsentgelt, das sich aus [Ziffer 6.3.5.8](#) ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des Rheinlandtarifs, bzw. der [Anlage 8 des VRR-Tarifs](#).

6.3.5.10 Weitere Bestimmungen

SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen Rheinlandtarif und VRR werden personenbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.

Montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) zwischen 9.00 Uhr und 3.00 Uhr des folgenden Tages darf ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

Die VRS GmbH und das laut Rheinlandtarif bestimmungen infrage kommende Rheinlandtarif - Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet,

- wenn der Schulträger für das Vertrags-Schuljahr die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und
- die Schüler:innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 1 Verzeichnis der VRR-Verkehrsunternehmen

Bahnen der Stadt Monheim GmbH
Daimlerstraße 10 a
40789 Monheim

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG
Universitätsstraße 58
44789 Bochum

BVR Busverkehr Rheinland GmbH
KC Grevenbroich
Ostwall 12
41515 Grevenbroich
KC Velbert
Poststraße 1
42551 Velbert
KC Wesel
Franz-Etzel-Platz 17
46483 Wesel

DB Regio AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf

„Der vom Niederrhein“
Omnibusreisen
Postfach 17 07
47516 Kleve

DSW21 (Dortmunder Stadtwerke AG)
Deggingstraße 40
44141 Dortmund

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Eurobahn GmbH & Co. KG
Immermannstraße 65b
40210 Düsseldorf

Ruhrbahn GmbH Essen
Zweigertstraße 34
45130 Essen

Ruhrbahn GmbH Mülheim
Duisburger Straße 78
45479 Mülheim a. d. Ruhr

Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstraße 120
40474 Düsseldorf

Hagener Straßenbahn AG
Am Pfannenhofen 25
58097 Hagen

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
Büro Hamm
Unionsstraße 3
59067 Hamm

Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH
Duisburger Straße 26
40822 Mettmann

National Express Rail GmbH
Johannisstr. 60-64
50668 Köln

Niederrheinische Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG
Homberger Straße 113
47441 Moers

Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG
Rheinstraße 70
41065 Mönchengladbach

Niederrheinwerke Viersen mobil GmbH
Rektorat Straße 18
41747 Viersen

NordWestBahn GmbH
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück

Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH
An der Regiobahn 15
40822 Mettmann

Rheinbahn AG
Hansaallee 1
40549 Düsseldorf

RVN Regionalverkehr Niederrhein GmbH
Franz-Etzel-Platz 19
46483 Wesel

StadtBus Dormagen GmbH
Kirschfeld 8
41542 Dormagen

Stadtwerke Goch GmbH
Postfach 10 05 53
47565 Goch

Stadtwerke Kevelaer
Kroatenstr. 125
- Wasserturm -
47623 Kevelaer

Anlage 1 Verzeichnis der VRR-Verkehrsunternehmen

Stadtwerke Neuss GmbH
Moselstraße 25-27
41464 Neuss

Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

Stadtwerke Remscheid GmbH
Neuenkamper Straße 81–87
42855 Remscheid

Stadtwerke Solingen GmbH –
Verkehrsbetrieb
Weidenstraße 10
42655 Solingen

Städtische Dienste Geldern
- Verkehrsbetrieb -
Issumer Tor 36
47608 Geldern

Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH
An der Linde 41
44627 Herne

SWK MOBIL GmbH
St.-Töniser Straße 124
47804 Krefeld

Transdev Rhein-Ruhr
mit der Marke Rhein-Ruhr-Bahn
Am Silberpalais 1
47057 Duisburg

Train Rental GmbH
Hansaring 68-70
50670 Köln

Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH
Wuppermannshof 7
58256 Ennepetal

Verkehrsgesellschaft Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1
40724 Hilden

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
Am Lindenkamp 33
42549 Velbert

Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt
Straelen
Postfach 13 53
47638 Straelen

Vestische Straßenbahnen GmbH
Westerholter Straße 550
45701 Herten

Verkehrsbetrieb Wachtendonk
Loeweg 4
47669 Wachtendonk

VIAS Rail GmbH
Kölner Landstraße 271
52351 Düren

WSW mobil GmbH
Bromberger Straße 39–41
42281 Wuppertal

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 2 Geltungsbereiche

VRR-Verbundraum



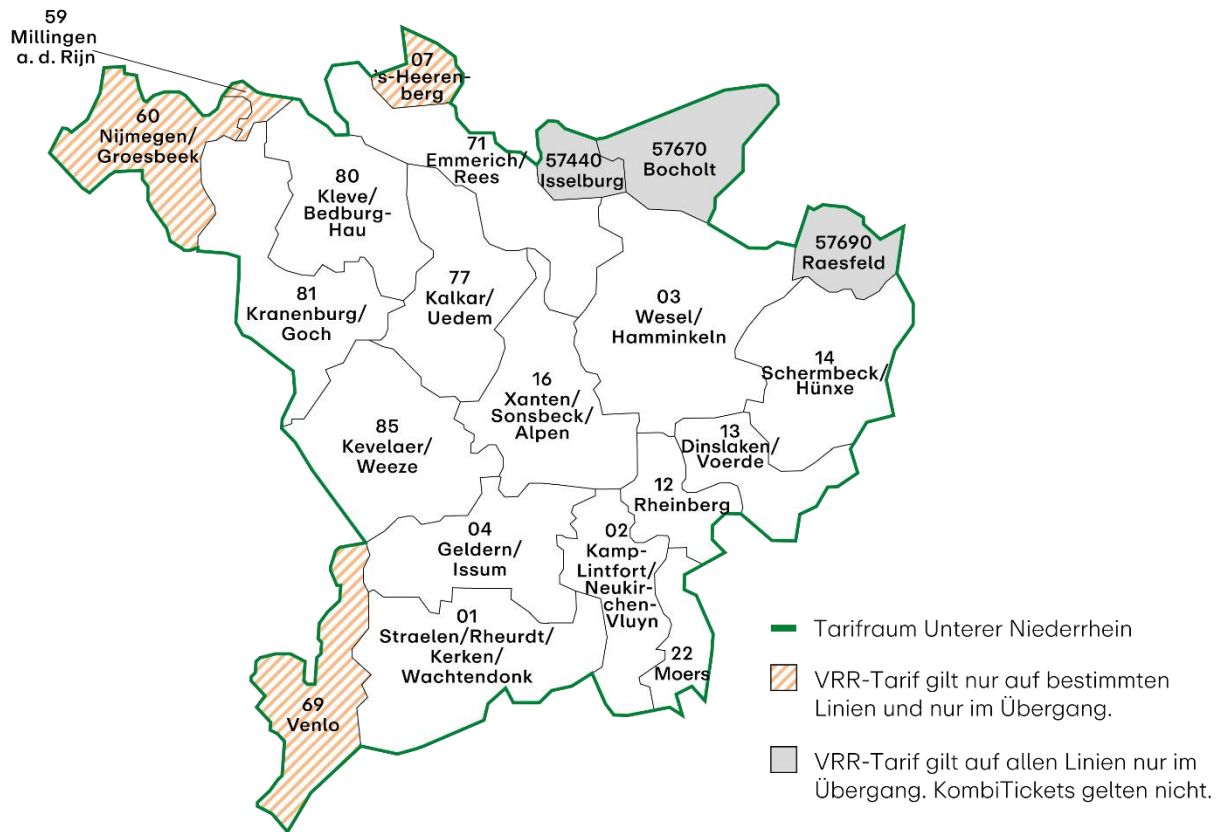
Karte 5 VRR-Verbundraum

VRR-Verbundtarifraum



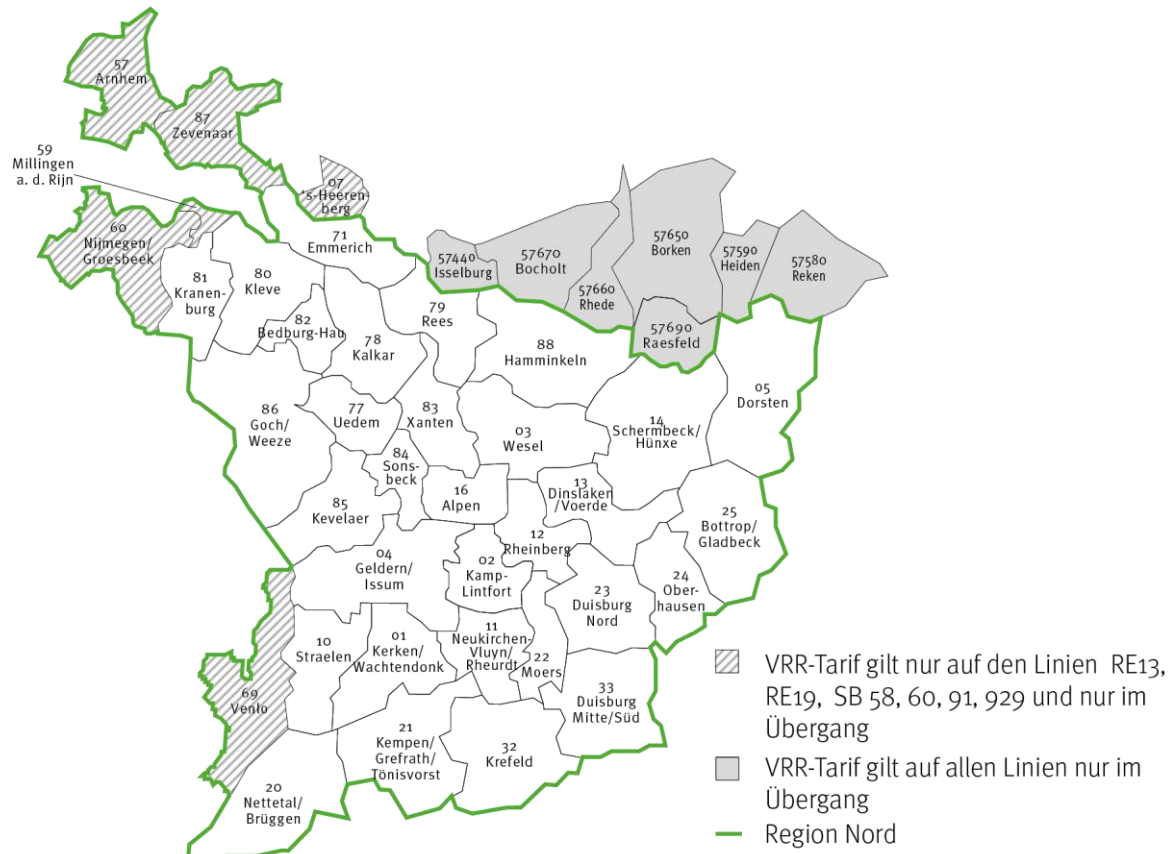
Karte 6 VRR-Verbundtarifraum

Region Unterer Niederrhein



Karte 7 Region Unterer Niederrhein

Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord



Karte 8 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord

Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd



Karte 9 Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd

- Die Fahrberechtigung gilt für alle Studenten. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den im VRR erlaubten Zeiten ist auch hier gestattet.
- Die Fahrberechtigung gilt für Studenten die in diesem Bereich wohnen und nur für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den im VRR erlaubten Zeiten ist auch hier gestattet.
- Die Fahrberechtigung gilt für Studenten die in diesem Bereich wohnen und nur für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze. In den Tarifzonen 8020, Schalksmühle und 8600, Iserlohn gilt diese nur für Busse, die Nutzung des SPNV ist dort ausgeschlossen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den im VRR erlaubten Zeiten ist auch hier gestattet.
- Die Fahrberechtigung gilt für Studenten die in diesem Bereich wohnen und nur für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist ausgeschlossen.
- ▨ VRR-Tarif gilt nur auf den Linien 017, 282, 539, 929 und RE13 und nur im Übergang.
- Region Süd

Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeitticket

Zentraltarifgebiet		Geltungsbereich											
Bochum	36	26	27	17	37	47	46	45					
Bottrop/Gladbeck	25	14	05	26	45	24	13	15					
Dinslaken/Voerde	13	03	14	25	24	33							
Dormagen	62	63	61	52	43	73							
Dorsten	05	57690	57650	57590	57580	06	15	26	25	14	17		
Dortmund	37	27	18	42190	42400	42390	42490	42480	42150	58	47	36	
Düsseldorf	43	33	44	54	64	73	62	52	42				
Duisburg	33	12	13	24	34	44	43	32	22				
Emmerich/Rees	71	80	77	57440	03	87	07						
Erkrath/Haan/Hilden	64	43	54	65	74	73							
Essen	45	25	26	36	46	55	44	34	24	27			
Geldern/Issum	04	85	16	02	01								
Gelsenkirchen	26	25	05	15	17	27	36	45					
Grevenbroich	61	72	51	52	62	63							
Hagen	58	67	47	37	42150	42480							
Haltern	06	57580	55520	55080	18	17	15	05					
Hattingen/Sprockhövel	46	45	36	47	67	65	55						
Herne/Castrop-Rauxel	27	17	18	37	36	26	15	45	47				
Jüchen	72	50	51	61									
Kalkar/Uedem	77	81	80	71	16	85							
Kamp-Lintfort/Neukirchen-Vluyn	02	04	16	12	22	32	21	01					
Kempfen/Grefrath/Tönisvorst	21	01	02	32	41	31	20						
Kevelaer/Weeze	85	81	77	16	04								
Kleve/Bedburg-Hau	80	81	59	71	77								
Korschenbroich	51	50	41	52	61	72	31	42					
Kranenburg/Goch	81	60	80	77	85	59							
Krefeld	32	21	02	22	33	42	41						
Langenfeld/Monheim	73	62	43	64	74								
Marl	15	05	06	17	18	25	26	27					
Meerbusch	42	32	43	52	51	41							
Mettmann/Wülfrath	54	44	55	65	64	43	74						
Mönchengladbach	50	30	31	41	51	72	70						
Moers	22	02	12	33	32								
Mülheim a.d. Ruhr	34	24	45	44	33								
Nettetal/Brüggen	20	69	01	21	31	30							
Neuss/Kaarst	52	41	42	43	62	61	51	63	72				
Oberhausen	24	13	25	45	34	33							
Oer-Erkenschwick/Datteln/Waltrop	18	15	06	55080	42190	37	27	17					
Ratingen/Heiligenhaus	44	33	34	45	55	54	43						
Recklinghausen/Herten	17	15	18	26	27	05	06	36					
Remscheid	75	74	65										
Rheinberg	12	16	03	33	22	02							
Rommerskirchen	63	61	62										
Schermbeck/Hünxe	14	03	57690	05	25	13							
Schwalmtal/Niederkrüchten	30	20	31	50	70								
Schwelm/EN/Gev./Breckersfeld	67	65	46	47	58								
Solingen	74	73	54	64	65	75							
Straelen/Rheurdt/Kerken/Wachtendonk	01	02	04	20	21	69							
Velbert	55	45	46	65	54	44							
Viersen	31	30	20	21	41	50	51						
Wesel/Hamminkeln	03	71	16	12	13	14	57440	57670	57660	57690			
Willich	41	21	32	42	52	51	50	31					
Witten/Wetter/Herdecke	47	36	37	58	67	46	27						
Wuppertal	65	54	55	46	67	75	74	64					
Xanten/Sonsbeck/Alpen	16	85	77	71	03	12	02	04					
Zevenaer	87	57	07	71									

Tabelle 10 Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeittickets

Geltungsbereiche SemesterTicket und „Unterer Niederrhein“

SemesterTicket Region Nord								
Geltungsbereich								
01	02	03	04	05	07	12	13	14
16	20	21	22	24	25	32	33	57
59	60	69	71	77	80	81	85	87
SemesterTicket Region Süd								
Geltungsbereich								
01	02	05	06	12	13	14	15	17
18	20	21	22	24	25	26	27	30
31	32	33	34	36	37	41	42	43
45	46	47	50	51	52	54	55	58
61	62	63	64	65	67	69	70	72
73	74	75						
Region "Unterer Niederrhein"								
Geltungsbereich								
01	02	03	04	07	12	13	14	16
22	59	60	69	71	77	80	81	85
87	57440	57670	57690					

Tabelle 11 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord/Süd & Region "Unterer Niederrhein"

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 3 VRR-Preistabelle vom 1. Juni 2026

Ticket	PST A	PST B	PST C
EinzelTicket Erwachsene	3,80	7,80	19,80
EinzelTicket Kinder	2,10	2,10	2,10
4er-Ticket Erwachsene	15,20	31,20	79,20
4er-Ticket Kinder	8,40	8,40	8,40
24h-Ticket Einzel	7,60	15,60	38,40
24h-Ticket je weitere Person (bis insg. maximal 5 Personen)	+5,10	+6,20	+6,90
ZusatzTicket	4,60		
FahrradTicket	4,60		
DeutschlandTicket	63,00		
Ticket2000	119,20	166,70	275,00
Ticket2000 Abo	104,90	146,50	241,60
Ticket2000 9 Uhr	88,50	127,10	208,50
Ticket2000 9 Uhr Abo	77,90	111,60	183,40
DeutschlandTicket Sozial	53,00		
SozialTicket	49,90	–	–
SozialTicket Abo	43,80	–	–
Fahrrad Monatsticket / Fahrrad Aboticket	35,12		
1. Klasse Monatsticket / 1. Klasse Aboticket	55,72		
DeutschlandTicket Job	59,85		
FirmenTicket 100/100-Modell	61,40	89,10	143,30
DeutschlandTicket Schule Selbstzahler	43,00		
SchokoTicket Selbstzahler	47,25		
SchokoTicket Selbstzahler 3. Vertrag	23,60		
SchokoTicket Selbstzahler ab 4. Vertrag	0,00		
DeutschlandTicket Schule Eigenanteil (1. Kind)	14,00		
DeutschlandTicket Schule Eigenanteil (2. Kind)	7,00		
DeutschlandTicket Schule Eigenanteil (ab 3. Kind)	0,00		
Schulträger VRR	60,75	92,70	128,70
Deutschlandsemesterticket WS 2025/2026 und SS 2026	34,80		
SemesterTicket FH/Uni WS 2025/2026	30,89		
SemesterTicket FH/Uni SS 2026	32,41		

Alle Preisangaben in Euro

Fortsetzung auf nächster Seite

Anlage 3 VRR-Preistabelle vom
1. Juni 2026

	eezy.nrw im VRR
Grundpreis	1,73
Preis pro Luftlinienkilometer	0,29
Preisdeckel pro Fahrt	Je Preisstufe auf Basis EinzelTicket
Preisdeckel 24-Stunden (2. Klasse)	28,90
Preisdeckel pro Monat (2. Klasse)	63,00
1. Klasse-Nutzung	50% Aufpreis pro Person und Fahrt inkl. Deckel
Kinder	50% Rabatt pro Person und Fahrt inkl. Deckel
Fahrrad-Mitnahme	4,60 für 24 Stunden

Alle Preisangaben in Euro

Fortsetzung auf nächster Seite

Preisstufen	AST	
	Preisstufe 1	Preisstufe 2
AST voll / ermäßigt	3,70 / 2,80	6,90 / 3,70

Reise- weite in Km bis ...	On-Demand-Tarif im VRR Ab- und Zuschläge zum Richtpreis								
	- 20 %	- 10 %	+/-	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 40 %	+ 50 %	+ 60 %
			Richtpreis						
2	3,50	4,00	4,40	4,80	5,30	5,70	6,20	6,60	7,00
3	4,20	4,80	5,30	5,80	6,40	6,90	7,40	8,00	8,50
4	4,90	5,50	6,10	6,70	7,30	7,90	8,50	9,20	9,80
5	5,60	6,30	7,00	7,70	8,40	9,10	9,80	10,50	11,20
6	6,30	7,10	7,90	8,70	9,50	10,30	11,10	11,90	12,60
7	7,00	7,80	8,70	9,60	10,40	11,30	12,20	13,10	13,90
8	7,60	8,60	9,50	10,50	11,40	12,40	13,30	14,30	15,20
9	8,30	9,40	10,40	11,40	12,50	13,50	14,60	15,60	16,60
10	9,00	10,20	11,30	12,40	13,60	14,70	15,80	17,00	18,10
11	9,70	10,90	12,10	13,30	14,50	15,70	16,90	18,20	19,40
12	10,30	11,60	12,90	14,20	15,50	16,80	18,10	19,40	20,60
13	11,00	12,40	13,80	15,20	16,60	17,90	19,30	20,70	22,10
14	11,70	13,10	14,60	16,10	17,50	19,00	20,40	21,90	23,40
15	12,40	14,00	15,50	17,10	18,60	20,20	21,70	23,30	24,80
16	13,10	14,80	16,40	18,00	19,70	21,30	23,00	24,60	26,20
17	13,80	15,50	17,20	18,90	20,60	22,40	24,10	25,80	27,50
18	14,40	16,20	18,00	19,80	21,60	23,40	25,20	27,00	28,80
19	15,10	17,00	18,90	20,80	22,70	24,60	26,50	28,40	30,20
> 20	15,80	17,70	19,70	21,70	23,60	25,60	27,60	29,60	31,50

	NRW-On-Demand-Tarif im VRR Ab- und Zuschläge zum Richtpreis										
	Grund- mobilität	Lückenschlussmobilität					Ergänzungsmobilität				
	Richtpreis	-20%	-10%	Richtpreis	+10%	+20%	-20%	-10%	Richtpreis	+10%	+20%
On-Demand-Grundpreis	1,73	3,19	3,59	3,98	4,38	4,78	4,77	5,37	5,96	6,56	7,16
On-Demand-Arbeitspreis	0,29	0,55	0,62	0,68	0,75	0,82	0,82	0,92	1,02	1,13	1,23

Alle Preisangaben in Euro

Fortsetzung auf nächster Seite

Preisliste Großkunden-Vorteilsprogramm			Ticket2000		
Rabattstufe	AG	VRR	PST A	PST B	PST C
Basis-Rabatt	0,00	5,00	99,90	141,50	236,60
Bonus-Rabatt	0,00	7,00	97,90	139,50	234,60
Rabatt für moderaten AG-Zuschuss	10,00	11,00	93,90	135,50	230,60
Rabatt für normalen AG-Zuschuss	20,00	14,00	90,90	132,50	227,60

Preisliste Großkunden-Vorteilsprogramm			Ticket2000 9 Uhr		
Rabattstufe	AG	VRR	PST A	PST B	PST C
Basis-Rabatt	0,00	5,00	72,90	106,60	178,40
Bonus-Rabatt	0,00	7,00	70,90	104,60	176,40
Rabatt für moderaten AG-Zuschuss	10,00	11,00	66,90	100,60	172,40
Rabatt für normalen AG-Zuschuss	20,00	14,00	63,90	97,60	169,40

Alle Preisangaben in Euro

Tabelle 12 VRR-Preistabelle

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 4 Überleitungsregelungen

Überleitungsregelungen für das Jahr 2026 für Tickets nach Tarifstand 01.01.2025 und 01.03.2025

In Ergänzung der VRR-Beförderungsbedingungen zur Erstattung von Tickets (§ 8 Fahrgelderstattung) und darüber hinaus gelten für die Überleitung von Tickets nach Tarifstand 01.01.2025 und 01.03.2025 für die Zeit ab dem 01.01.2026 folgende Regelungen:

Abfahrregelung

Im Rahmen der ersten Stufe der Tarifreform wurden die Abfahrregelungen der Tickets, welche zwischen dem 01.01.2025 und 28.02.2025 erworben wurden, erweitert und erlaubten eine über die regulär drei Monate hinausgehende Abfahrt bis zum Betriebsschluss des 31.12.2025. Tickets, die zum 01.03.2025 entfallen sind, dürfen nicht weiter als bis zum Betriebsschluss des 31.12.2025 genutzt werden.

EinzelTickets, 4erTickets, 24-StundenTickets, FahrradTickets und ZusatzTickets zum alten Preis nach Tarifstand 01.03.2025 werden bis zum 31.12.2025, 24.00 Uhr verkauft.

Sofern sie auf Vorrat erworben wurden, können sie bis zum Betriebsschluss des 31.03.2026 zur Fahrt benutzt werden.

Als Betriebsschluss gilt:

- im Schienenverkehr der DB AG und bei sonstigen Eisenbahnverkehrsunternehmen 3.00 Uhr des Folgetages,
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der NachtExpress-Fahrten am Folgetag.

Umtauschregelung

Ein Umtausch für auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte (auch teilweise benutzte Mehrfahrtenausweise), 4erTickets in wegfallenden Preisstufen und 10erTickets nach Tarifstand 01.01.2025 – 28.02.2025 gegen andere Tickets oder andere Preisstufen nach dem jeweiligen Tarifstand ist gegen Zuzahlung des Differenzbetrages in Euro bis zum 28.02.2028 beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Der Differenzbetrag bei Umtausch wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Ein Bearbeitungsentgelt entfällt.

Ein Umtausch für auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte (auch teilweise benutzte Mehrfahrtenausweise), 4erTickets nach Tarifstand 01.03.2025 gegen Tickets nach dem jeweiligen Tarifstand ist gegen Zuzahlung des Differenzbetrages in Euro bis zum 31.12.2028 beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Der Differenzbetrag bei Umtausch wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Ein Bearbeitungsentgelt entfällt.

Gültigkeit von Monatskarten

Monatskarten sowie dazugehörige Aufpreise zum alten Preis für den Monat Dezember 2025 gelten bis zum Betriebsschluss des 02.02.2026. Für den Monat Januar 2026 werden Monatskarten sowie die dazugehörigen Aufpreise nur zum neuen Preisstand 2026 ausgegeben.

30-Tage-Tickets (Ticket2000 30-Tage-Ticket und Ticket2000 30-Tage-Ticket 9-Uhr) entfallen zum 31.12.2025. Das letztmögliche Kaufdatum ist der 02.12.2025, 23:59 Uhr. Die Tickets können bis zum 31.12.2025, bzw. bis zum Betriebsschluss, abgefahren werden.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 5 Abonnementbedingungen zum Ticket 2000

Folgende Tickets können mit elektronischem Fahrgeldmanagement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden:

Ticket2000, Ticket2000 9 Uhr

Hierfür gelten [die Beförderungsbedingungen](#) und [Tarifbestimmungen des VRR](#) sowie Folgendes:

Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine:n Kund:in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten und danach ab dem 12. Monat für jeden folgenden Monat bis auf weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonnent:in und der Kontoinhaber:innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine: ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonentin über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent:innen das Ticket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent:innen das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat oder alle hierzu erforderlichen Angaben bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Das Abonnement gilt grundsätzlich für einen ersten 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat, sofern der:die Abonnent:in dieses nicht während des genannten Zeitraums vorzeitig kündigt. Ab dem 12. Monat beträgt die Abonnementlaufzeit einen Monat bis auf weiteres, sofern der: die Abonnent:inn nicht zum Ende des laufenden Abonnementmonats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen weiteren Monat.

Details zur Kündigung werden unter [Ziffer 12.1.6 dieser Abonnementbedingungen](#) geregelt. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem

im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des:der Abonnent:in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent:innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums oder danach zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent:innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten Tickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. [Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen](#) bleibt unberührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

SchnupperAbo

Im Rahmen von zeitlich und lokal begrenzten Werbeaktionen (SchnupperAbo) können Verkehrsunternehmen dem:der Jahresabonnement-Neukund:in eine Frist zur vorzeitigen Kündigung zum Ende des 3. Laufzeitmonats einräumen. Der:die Abonnent:in kann in diesem Fall die Kündigung innerhalb der ersten 3 Laufzeitmonate zum Ende des 3. Laufzeitmonats aussprechen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ansonsten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Abonnent:innen werden auf die von den sonstigen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen des SchnupperAbos im Bestellschein hingewiesen.

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 6 Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Hierfür gelten die [Beförderungsbedingungen](#) und [Tarifbestimmungen des VRR](#) sowie Folgendes:

Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechnigte Schüler:innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Berechnigungsnachweis zum Erwerb des SchokoTickets durch den:die Abonnent:in oder dessen:deren gesetzliche:n Vertreter:in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler:innen durch den:die Erziehungsberechnigten oder durch den:die volljährige:n Schüler:in und
- 3) die Ermächtigung des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des:der Kontoinhaber:in an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Ab dem 12. Monat beträgt die Vertragslaufzeit einen Monat bis auf weiteres, sofern der:die Abonnent:in nicht zum Ende des laufenden Monats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen Monat. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent:innen das SchokoTicket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent:innen das SchokoTicket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets.

Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn das SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Liegt das ordnungsgemäß erteilte SEPA-Lastschriftmandat beim Verkehrsunternehmen nicht vor, so wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt grundsätzlich für einen ersten 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat, sofern der:die Abonnent:in dieses nicht während des genannten Zeitraums vorzeitig kündigt. Ab dem 12. Monat beträgt die Vertragslaufzeit einen Monat bis auf

weiteres, sofern der:die Abonnent:in nicht zum Ende des laufenden Monats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen Monat. Details zur Kündigung werden unter [Ziffer 6 dieser Abonnementbedingungen](#) geregelt. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den:die nicht schulpflichtige:n Schüler:in (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der:die Kund:in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines:ihres Status, also auch die Beendigung der schulischen Ausbildung, mitzuteilen. Unterlässt der:die Kund:in dies bzw. meldet dies verspätet, so ist rückwirkend für den Zeitraum ab Beendigung der schulischen Ausbildung wie auch für die übrigen Monate der Laufzeit des Abonnements der monatliche Preis des Ticket2000 im Abonnement der Preisstufe A zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Änderungen des Abonnementvertrags aufgrund von Statusänderung des:der Abonnent:in

Der:die Abonnent:in oder der:die gesetzliche Vertreter:in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der:die Abonnent:in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des:der Abonnent:in hat diese:r für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetafes 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des:der Abonnent:in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der:die Abonnent:in oder der:die gesetzliche Vertreter:in kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die

Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums oder danach zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Monat nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Monats vor dem Hauptferienmonat kündigen. (Beispiel: Wenn am 2.7. die Zeugnisse ausgegeben werden, ist der Juli vom Abonnement noch erfasst, nicht aber der August. Das gleiche gilt, wenn die Zeugnisse am 31.7. ausgegeben werden.) Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der:die Kund:in dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines:ihrer Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der:die Abonnent:in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kund:in zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung des SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. [Ziffer 2.15.4](#) der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Anlage 7 Abonnementbedingungen zum FirmenTicket

Es gelten für das FirmenTicket im Abonnement [die Beförderungsbedingungen](#) und [Tarifbestimmungen des VRR](#) sowie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

Voraussetzungen für das Abonnement

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) können FirmenTickets von Firmen, Verbänden, Behörden, Organisationen usw. (im Folgenden: Großkunde) im Abonnement für alle ständigen Mitarbeiter:innen bezogen werden. Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR wirksam ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto für die jeweilige Vertragslaufzeit abzubuchen. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Abonnenten bzw. der Abonnentin und des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Das Abonnement FirmenTicket kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Großkunden und einem Verkehrsunternehmen des VRR zustande.

Für die Ausfertigung der FirmenTickets erhält das Verkehrsunternehmen eine Liste der ständigen Mitarbeiter:innen des Großkunden mit deren Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht sowie – soweit Wahlmöglichkeiten bestehen – dem gewünschten Geltungsbereich des FirmenTickets. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter:innen in diesen Teilnehmerkreis ist nur zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Die FirmenTickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Großkunden zum vereinbarten Zeitpunkt vor Beginn des Abonnements zur Verfügung. Ist die Gültigkeit der FirmenTickets abgelaufen, werden dem:der Kund:in unaufgefordert neue FirmenTickets zugesandt.

Die FirmenTickets gehen in den Besitz des Großkunden bzw. des:der einzelnen Kund:in über. Die FirmenTickets sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Großkunde bzw. der:die einzelne Kund:in die FirmenTickets in einem KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Kund:innen das FirmenTicket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das FirmenTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des FirmenTickets.

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres und zum Ende des Abonnements ist vom Großkunden mittels Ausfüllen des entsprechenden Vordrucks nachzuweisen, welchen im Ausbildungsverhältnis stehenden Mitarbeiter:innen FirmenTickets im Sinne der Tarifbestimmungen ausgehändigt worden sind.

Beginn und Dauer des Abonnements FirmenTicket

Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 1. eines Monats für den Beginn des Abonnements bzw. etwaige Verträge, die zusätzlich abgeschlossen werden, fest.

Anlage 7 Abonnementbedingungen zum FirmenTicket

Das Abonnement gilt für einen Kalendermonat, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Es verlängert sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, solange der:die Mitarbeiter:in der Verlängerung nicht widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Großkunden schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der Großkunde verpflichtet sich, den jeweiligen Gesamtbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten an ein VRR-Verkehrsunternehmen zu entrichten. Der:die Kund:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Vertrag oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt. Der vom Großkunden zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Bei Änderung des Teilnehmerkreises wird im Falle des Rabattmodells der zu entrichtende Gesamtbetrag auf volle 5-Cent-Beträge abgerundet.

Änderungen des Abonnements

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, also eine Veränderung der Anzahl der Mitarbeiter:innen, können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden und müssen dem Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Mit einer auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin vorgenommenen Änderung, wie z. B. Änderung persönlicher Daten, werden die auf Basis des ursprünglichen Abonnementvertrags (oder die bei vorherigen Änderungen) vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip bzw. Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem FirmenTicket ungültig.

FirmenTickets von ausscheidenden Mitarbeitern werden ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens ungültig.

Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen.

Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetermins 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts einer allgemeinen Monatskarte (Ticket1000) als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

Kündigung des Abonnements

Bei einer Kündigung werden die FirmenTickets in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Tickets sind unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnement- und/oder des Zusatzvertrags ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums möglich. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Großkunden und des Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Großkunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Großkunde kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Großkunden sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Großkunden. Bei außerordentlichen Kündigungen entfällt die 2-Monats-Frist. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Großkunden zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines FirmenTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die

Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten FirmenTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung eines Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Erstattungen bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich. [Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen](#) bleibt unberührt.

Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

Der Großkunde darf Tickets im Abonnement FirmenTicket nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter:innen anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter:innen beim Großkunden sind, ist unzulässig. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der VRR erhält eine Kopie des Vertrags und ggf. des Zusatzvertrags zwischen dem Großkunden und dem Verkehrsunternehmen. Über den Abschluss eines Zusatzvertrages sowie die Zahl der hiervon betroffenen FirmenTickets wird auch die VRS GmbH durch die VRR AöR informiert.

Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung des Abonnementverfahrens kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Großkunden bei einer Wirtschaftsauskunftei erfragen. Die Vertragsdaten des Großkunden werden an die Auskunftei übermittelt und Auskünfte über erfolgte Zwangsvollstreckungen, Pfändungen, Adressverifizierung, Insolvenz und Konkurs eingeholt. Bei einer negativen Auskunft über Auskunftsmerkmale wird der Abonnementvertrag durch das Verkehrsunternehmen nicht angenommen. Die Daten werden maximal 6 Monate unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen gespeichert.

Der:die Mitarbeiter:in willigt durch Abschluss des Abonnementvertrags ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, erhebt und speichert. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen dem VRR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem Ticketverfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Bestehende Abonnements von Mitarbeiter:innen

Beziehen einzelne Mitarbeiter:innen des Großkunden bereits MonatsTickets im Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen des VRR, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abonnementvertrags FirmenTicket bzw. eines Zusatzvertrags zu einem VRS-Job-Ticket-Vertrag gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrags zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines allgemeinen MonatsTickets wird verzichtet. Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden im Vertrag zwischen dem Großkunden und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des VRR-Tarifs geregelt.

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 8 Abonnementbedingungen zum 1. Klasse Aboticket

Für die Ausgabe des 1. Klasse Aboticket im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine:n Kund:in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonnent:in und der Kontoinhaber:innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine: ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des 1. Klasse Aboticket erfolgt digital auf Chipkarte oder auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent:innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent:innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf mobilem Endgerät:

Für die Ausgabe des 1. Klasse Abotickets auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des 1. Klasse Aboticket auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Anlage 8 Abonnementbedingungen zum 1. Klasse Aboticket

Der:die Abonnent:in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund:innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten DeutschlandTicket zu öffnen. Der:die Kund:in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das DeutschlandTicket dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der:die Kund:in vor. Kund:innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die [Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“](#).

Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRR entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des:der Abonnent:in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das 1. Klasse Aboticket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Anlage 8 Abonnementbedingungen zum 1. Klasse Aboticket

Das Recht der Abonnent:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent:innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent:innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 9 Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket

Für die Ausgabe des Fahrrad Abotickets im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine:n Kund:in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonnent:in und der Kontoinhaber:innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine: ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des Fahrrad Abotickets erfolgt digital auf Chipkarte oder auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent:innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent:innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf mobilem Endgerät:

Für die Ausgabe des Fahrrad Aboticket auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Fahrrad Abotickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der:die Abonnent:in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund:innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten Fahrrad Aboticket zu öffnen. Der:die Kund:in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das Fahrrad Aboticket dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der:die Kund:in vor. Kund:innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die [Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“](#).

Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezv.nrw im VRR entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des:der Abonnent:in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Fahrrad Aboticket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Anlage 9 Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket

Das Recht der Abonnent:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent:innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent:innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AÖR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Anlage 9 Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternative datenschutzrechtliche Bestimmungen für das Abonnement.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 10 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens. Ein DeutschlandTicket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internet-adresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeufer.de.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket ist gebunden an die tatsächliche Einführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTicket, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine:n Kund:in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonnent:in und der Kontoinhaber:innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine: ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets erfolgt digital auf Chipkarte oder auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent:innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent:innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf mobilem Endgerät:

Anlage 10 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Deutschlandtickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der:die Abonnent:in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund:innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten DeutschlandTicket zu öffnen. Der:die Kund:in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das DeutschlandTicket dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der:die Kund:in vor. Kund:innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die [Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“](#)

Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRR im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die als Fahrtberechtigung im Rahmen von eezy.nrw im VRR aufgrund von Missachtung der Nutzungsbedingungen durch ein fehlendes Check-in des:der Teilnehmer:in nicht erworben wurden oder die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des:der Abonnent:in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Anlage 10 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent:innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent:innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern

Anlage 10 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket

und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternative datenschutzrechtliche Bestimmungen für das Abonnement.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 11 Linienabschnitte außerhalb des VRR

Vereinzelte Linien und Linienabschnitte außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums sind unter Anwendung des Verbundtarifs nutzbar. Die betreffenden Linien und Linienabschnitte sind in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

<u>VRR-/VGN- Liniennummer</u>	Von	Bis
NVV 017	Verbundraumgrenze	Wegberg Busbahnhof
HST 539	Verbundraumgrenze	Wiblingwerde
S91	Verbundraumgrenze	Olfen, Oststraße
RE 13	Nettetal Kaldenkirchen Bf	Venlo Station
RE 19	Emmerich Bf	Arnhem Station
NIAG SB 58	Kranenburg Neues Zollamt	Nijmegen Centraal Station
LOOK 60	Kleve Millingen Grenze	Millingen Centrum
RVN 61	Isselburg Terhorst	Bocholt Bustreff
RVN 64	Bocholt Schmiede Weyers	Bocholt Bustreff
RVN 71	Schermbeck Grenzweg	Raesfeld Kirche
RVN 72	Hamminkeln-Havelich	Raesfeld Kirche
NIAG 91	Emmerich Elsepass	S'Heerenberg Molenpoort
NIAG 95	Hamminkeln Sondermann	Bocholt Bustreff
NIAG 29	Straelen Landesgrenze	Venlo Station
VIAS RE 19	Verbundraumgrenze	Bocholt Bf
Look SB 42	Straelen Landesgrenze	Venlo Station

Tabelle 13 Linienabschnitte außerhalb des VRR

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 12 Tarifbestimmungen SozialTicket

Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung von SozialTickets sind alle Personen gemäß Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinien Sozialticket 2011), insbesondere die Personen, die

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII § 41 i.V.m. § 39 für den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 und/oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen durch den:die Kund:in mittels Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) darzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheids wird eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum durch die zuständige Stelle ausgegeben.

Geltungsbereich

Das SozialTicket wird gemäß [Preisstufenübersicht](#) mit dem originären Geltungsbereich in der Preisstufe A mit einem Tarifgebiet im Verbundraum gemäß [Anlage 3c](#) des VRR-Tarifs, außer Tarifgebiet 69, Venlo oder darüber hinaus, mit einer kreisweit gültigen Fahrtberechtigung ausgegeben.

Gültigkeit

Das SozialTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den:die Inhaber:in und ist nicht übertragbar. Es ist nur in Verbindung mit einem aktuellen Lichtbildausweis gültig.

Das SozialTicket gilt im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich.

Es gilt weiterhin als Fahrberechtigung bei MonatsTickets, die als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß [Ziffer 19.1.4](#) ausgegeben werden, vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das SozialTicket bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) gilt das SozialTicket als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß Ziffer 4 bis zum letzten Kalendertag des angegebenen Monats.

Bei gemäß Ziffer 4 als Chipkarte ausgegebenen SozialTickets wird die Geltungsdauer des SozialTickets taggenau bestimmt.

Das SozialTicket gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereichs montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 4 Personen. Von dem:der Inhaber:in dürfen maximal drei Personen unter 15 Jahren mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus ist für Inhaber:innen eines SozialTickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines [ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen](#) möglich. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus für mitgenommene Personen und für den:die Inhaber:in durch Kauf eines ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Für die Fahrradmitnahme und die Nutzung der 1. Wagenklasse wird von dem:der Inhaber:in und von den ggf. mitgenommenen Personen je ein ZusatzTicket je Fahrt und Fahrrad benötigt.

SozialTicket

Das SozialTicket wird entweder als Trägerkarte mit gültiger Wertmarke im Monatseinzelkauf oder im Falle der Teilnahme von Kund:innen am Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung als Chipkarte maximal für den Zeitraum der Gültigkeit der Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) ausgegeben. Für die Ausgabe von SozialTickets als Chipkarte gelten die unter [Ziffer 19.1.5](#) aufgeführten besonderen Bedingungen.

Im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung bilden Chip-Trägerkarte und Chip in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis und gültiger Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) das gültige SozialTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich und Preis sowie die persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Chip-Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information der Kund:innen und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Bei monatlichem Kauf des SozialTickets bilden die dafür bestimmte Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und die für den Monat gültige Wertmarke zusammen in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis das gültige Ticket. Die Trägerkarte kann von Kund:innen maximal für den im Bescheid genannten Gültigkeitszeitraum des Bescheids genutzt werden.

Kund:innen haben die Nummer der Trägerkarte auf die Wertmarke zu übertragen und die Wertmarke auf der Trägerkarte an der vorgesehenen Stelle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte für weitere Monate mit jeweils gültiger Wertmarke genutzt werden, längstens jedoch bis zum Ende der von der zuständigen Behörde auf der Trägerkarte angegebenen Geltungsdauer.

Abonnementbedingungen SozialTicket

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Berechtigte gemäß Ziffer 1.1.1 können das SozialTicket im Abonnement erwerben. Der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in legt hierzu im Antragverfahren den ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonnent:in und des:der Kontoinhaber:in bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n durch das Verkehrsunternehmen für den ersten Vertragszeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des:der Abonnent:in über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der:die Abonnent:in das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der:die Abonnent:in sein:ihr Ticket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und alle weiteren hierzu erforderlichen Angaben bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegen (siehe Ziffer 1.). Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Das Abonnement gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat des Abonnements bzw. endet automatisch bei einer Statusänderung von Kund:innen (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß Ziffer 1 (entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.1)).

Wollen Kund:innen nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums das bestehende Abonnement weiterführen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

4. Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnements oder Wegfall der Berechtigung

Änderungen im Abonnement (Geltungsbereich) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des:der Abonnent:in vorgenommene Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Verkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kund:innen oder gesetzliche Vertreter:innen sind verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gemäß Ziffer 1 (entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.1) mitzuteilen. Der:die Kund:in hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gemäß Ziffer 1 haben Kund:innen für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des Ticket2000 als MonatsTicket der Preisstufe A zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

6. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben.

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 (entspricht im Handbuch der Ziffer 1.1.4) nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket als Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Eine Unterbrechung des Abonnements während des Abonnementzeitraums ist nicht möglich.

7. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines SozialTickets als Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SozialTickets als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem:der Abonnent:in dadurch entstehen, dass er:sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8. Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

9. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Geltungsbereich „Kreisgebiet“ des SozialTickets

Kreis	Geltungsbereich in den Städten
Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten
Kreis Mettmann	Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath
Rheinkreis Neuss	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen
Kreis Viersen	Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich
Kreis Kleve	Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze
Kreis Wesel	Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel, Xanten

Tabelle 14 Geltungsbereich "Kreisgebiet" des SozialTickets

DeutschlandTicket Sozial

Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung von DeutschlandTicket Sozial sind alle Personen gemäß Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinien Sozialticket 2011), insbesondere die Personen, die

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),

- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII § 41 i.V.m. § 39 für den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 und/oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des DeutschlandTicket Sozial ist dem Verkehrsunternehmen durch den:die Kund:in mittels Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) darzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheids wird eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum durch die zuständige Stelle ausgegeben.

Geltungsbereich

Gemäß Kapitel 27.1.2.

Gültigkeit

Gemäß Kapitel 27.1.2.

[> Zurück zum
Inhaltsv](#)

Anlage 13 Tarifbestimmungen zu eezy.nrw im VRR

In Ergänzung der Bestimmungen zu eezy.nrw gelten für eezy.nrw im VRR die VRR-Tarifbestimmungen, die VRR-Beförderungsbedingungen und die nachstehenden besonderen Tarifbestimmungen.

Geltungsbereich

Die Bedingungen für eezy.nrw im VRR gelten

- im VRR-Verbundtarifraum gemäß [Anlage 2](#) zum VRR-Tarif für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen,
- auf den Linien und Linienabschnitten der in [Anlage 1](#) zum VRR-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen, die den VRR-Verbundtarif anwenden und
- auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Verbundtarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB AG (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRR-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.
- Als verbundrauminterne Fahrten in eezy.nrw im VRR gelten alle Fahrten, die ihre Start- und Zielhaltestelle im VRR-Verbundtarifraum haben. Die geographische Luftlinie darf zwischen der Start- und Zielhaltestelle keinen weiteren Tarifraum schneiden.

Nutzungsvoraussetzungen

Berechtigte

Den Tarif eezy.nrw im VRR können alle natürlichen Personen nutzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zur Nutzung von eezy.nrw im VRR schließt der:die Kund:in einen Nutzungsvertrag über die App eines verkaufsberechtigten Kundenvertragspartners (im Weiteren KVP) ab. Hierzu ist eine Registrierung notwendig. Mit der Registrierung werden die Bedingungen für eezy.nrw im VRR und die AGB des KVP anerkannt. Für die Nutzung von eezy.nrw im VRR muss der:die Kund:in eine eezy.nrw fähige App (eezy.nrw App) eines verkaufsberechtigten KVP auf seinem:ihrem Smartphone installieren und mit dem Benutzernamen und Passwort freischalten.
- Der:die Kund:in ermächtigt den jeweiligen KVP, das Fahrgeld nach dem vorgesehenen Verfahren einzuziehen (s. Punkte 5).
- Für die Nutzung von eezy.nrw im VRR ermächtigt der:die Kund:in den KVP, alle Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag notwendig sind, zu speichern.
- Minderjährige sind zur alleinigen Nutzung von eezy.nrw im VRR berechtigt, insofern der genutzte Vertriebsweg alle rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach aktueller Rechtsprechung für den Abschluss eines wirksamen Nutzungsvertrags durch Minderjährige erforderlich sind.

Rechnungsstellung und Nutzungsvertrag

Der:die Kund:in schließt einen Nutzungsvertrag mit einem KVP. Für die Rechnungsstellung und den Nutzungsvertrag gelten die AGB des KVP. Änderungen der Angaben im Rahmen des Nutzungsvertrages wie etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, sind durch den:die Kund:in unverzüglich dem KVP mitzuteilen. Beide Parteien haben das Recht, den Nutzungsvertrag fristlos ohne Angaben von Gründen ordentlich zu kündigen. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail) oder der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für den KVP liegt insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung von eezy.nrw vor.

Fahrtberechtigungen

Fahrtberechtigungen für eezy.nrw im VRR werden im Namen und auf Rechnung des KVP verkauft. Der:die Kund:in kann sich über das Gesamtfahrgeld der durchgeführten Fahrten in der jeweiligen eezy.nrw App informieren. Im Rahmen von eezy.nrw im VRR werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt mit der Möglichkeit des beliebig häufigen

Umsteigens für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und gilt bis zum Erreichen des Fahrtziels maximal 420 Minuten. Die Fahrtberechtigung kann Zubuchungen nach [Ziffer 6.5.4.3](#) umfassen.

Die Fahrt beginnt mit dem Betreten des Fahrzeuges und dem Check-in in der eezy.nrw App des KVP und endet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges und dem Check-out in der eezy.nrw App des KVP oder, sofern die App dies unterstützt, nach Vorwarnung mittels automatischem Be-out.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung beginnt mit dem erfolgten Check-in in der eezy.nrw App eines KVP. Mit Ablauf der Geltungsdauer der Fahrtberechtigung muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

Die Fahrt endet entweder:

- in Folge eines Check-out/Be-out des:der Kund:in,
- 420 Minuten nach dem Check-in,
- bei Verlassen des Geltungsbereichs der eezy.nrw Tarife (eezy.nrw, eezy.nrw im Rheinland, eezy.nrw in Westfalen, eezy.nrw im VRR).

Mit der Beendigung der Fahrt wird die Fahrtberechtigung entzogen.

Unterbrechungen der Fahrt sind im Rahmen der Geltungsdauer der Fahrtberechtigungen uneingeschränkt möglich. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird die Fahrt als zwei getrennte Fahrten bei der Fahrpreisbildung berücksichtigt.

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach [Ziffer 6.5.4.2](#) bleibt hiervon unberührt.

Fahrpreisberechnung

Grundsatz

Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises mit dem Ergebnis der Multiplikation des Leistungspreises mit der Anzahl der zurückgelegten, auf ganze Zahlen aufgerundeten Luftlinienkilometer. Die Berechnung der Luftlinienkilometer je Fahrt erfolgt aufgrund der im Hintergrundsystem hinterlegten Abstände zwischen der Start- und Zielhaltestelle. Zur Berechnung des korrekten Fahrpreises, insb. zur Berücksichtigung von Umstiegen, wird zwischen Check-in und Check-out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Smartphones genutzt. Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel durch mehrere Tarifräume, erfolgt die Fahrpreisberechnung gemäß den Regelungen von eezy.nrw. Bei der alleinigen Nutzung von eezy.nrw im VRR durch Kinder berechnet sich der Fahrpreis analog zur Mitnahme von Kindern, d.h. mit 50 % der identischen Fahrt eines Erwachsenen. Preisdeckel werden in der Höhe ebenfalls analog zur Mitnahme von Kindern angewendet. Die konkreten Preise sind im Anhang zu dieser Anlage ([Preis- & Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR](#)) aufgeführt.

Preisdeckel

Preisdeckel pro Fahrt

Auf den Gesamtpreis für eine Fahrt in der 2. Klasse wird pro erwachsener Person ein maximaler Preis in Höhe des [EinzelTickets](#) Erwachsene in der jeweiligen Preisstufe (A, B oder C) nach dem jeweils gültigen Preisstand angewandt.

Auf den Gesamtpreis für eine Fahrt in der 2. Klasse wird pro Kind ein maximaler Preis in Höhe des EinzelTickets Kinder in der jeweiligen Preisstufe (A, B oder C) nach dem jeweils gültigen Preisstand angewandt.

Diese Preisdeckel pro Fahrt gelten ebenfalls auf Relationen, die gemäß der in den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 beschriebenen Übergangstarife mit einem Ticket des VRR-Tarifs befahren werden dürfen.

Preisdeckel pro 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe. Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit dem Check-in-Zeitpunkt der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des:der Kund:in abgeschlossen wurde. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Der Preisdeckel eines Tarifraums kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den 24-Stunden-Preisdeckel-Wert übersteigt. Werden Fahrten innerhalb mehrerer Tarifräume in NRW unternommen, kommt der NRW-24-Stunden-Preisdeckel zur Anwendung, sobald der

Fahrpreis für die Summe aller eezy.nrw Fahrten den in der NRW-Tarifpreistafel angegebenen Wert des NRW-24-Stunden-Preisdeckels übersteigt.

Preisdeckel pro Kalendermonat

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten im Rahmen von eezy.nrw im VRR auf eine maximale Höhe laut VRR-Preistabelle. Der Zeitraum beginnt mit dem Check-in-Zeitpunkt der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des:der Kund:in abgeschlossen wurde. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Werden Fahrten innerhalb mehrerer Tarifräume in NRW unternommen, kommt der NRW-Kalendermonats-Preisdeckel zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller eezy.nrw Fahrten den in der NRW-Tarifpreistafel angegebenen Wert des NRW-Kalendermonats-Preisdeckels übersteigt.

Zubuchungen

Folgende (durch die Auflistungspunkte aufgeführten) Zubuchungen sind möglich, sofern diese über die eezy.nrw App des Kundenvertragspartners angeboten werden. Wenn Kund:innen selbst bereits über eine Fahrtberechtigung verfügen (z.B. EinzelTickets, DeutschlandTicket, etc.), können diese eine Mitnahme von erwachsenen Personen und/oder Kindern sowie die Fahrradmitnahme zubuchen, ohne für sich selbst eine Fahrtberechtigung in eezy.nrw im VRR erwerben zu müssen. Darüber hinaus ist der Übergang in die 1. Klasse über Zubuchungen der 1. Klasse als Aufpreisticket in eezy.nrw im VRR möglich. Voraussetzung ist ebenfalls, dass Kund:innen selbst bereits über eine Fahrtberechtigung für die 2. Klasse (z.B. EinzelTickets, DeutschlandTicket, etc.) verfügen. Der Preis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis für die 2. Klasse und dem Preis für die 1. Klasse in eezy.nrw im VRR für die betreffende Übergangsstrecke. Aufpreise und zeitliche Gültigkeiten werden in diesem Fall kalkuliert, als ob die:der zubuchende Kund:in für sich selbst eine Fahrtberechtigung in eezy.nrw im VRR erworben hätte:

- Mitnahme erwachsener Personen: Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.
- Mitnahme von Kindern: Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.
- Mitnahme von Fahrrädern: Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.
- Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen: Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel. Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stunden-Zeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von eezy.nrw im VRR Fahrten in der 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht. Der Aufpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.
- Zeitliche Gültigkeit der Zubuchungen: Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stundenzeitraum der Zubuchung an den 24-Stundenzeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden. Maßgeblich für die Preisdeckelberechnung sind nach jeweiliger Berechnungslogik in eezy.nrw und eezy.nrw im VRR erworbene Tickets.

Die Preise sind im Anhang zu dieser Anlage ([Preis- und Tarifierungstabelle eezy VRR](#)) dargestellt.

Vertriebliche Mitwirkung durch die Kund:innen (Pflichten der Fahrgäste)

Zwischen der Anmeldung (Check-in) bzw. der Abmeldung (Check-out) vor bzw. nach einer Fahrt nutzt die eezy.nrw App die Positionsbestimmung des Smartphones. Zur Nutzung der eezy.nrw App muss der:die Kund:in die Ortungsdienste des Smartphones in den dortigen Einstellungen (mindestens GPS) sowie die mobile Datennutzung aktivieren.

Zur Nutzung von eezy.nrw müssen Kund:innen unmittelbar vor Fahrtbeginn in der eezy.nrw App auf ihrem Smartphone einen Check-in vornehmen.

Ein erfolgreich abgeschlossener Check-in wird auf dem Smartphone-Display mit der Anzeige des Anmeldeortes bestätigt. Mit dieser Meldung ist der:die Kund:in berechtigt, die Fahrt anzutreten. Ist ein Check-in aus technischen Gründen nicht möglich, wird auf dem Smartphone-Display eine Fehlermeldung angezeigt. In diesem Fall benötigt der:die Nutzer:in zur Fahrt ein sonstiges Ticket des VRR-Tarifs gemäß den Tarifbestimmungen.

Nach Fahrtende müssen Kund:innen an der Haltestelle/im Bahnhof (Abmeldeort) unverzüglich einen Check-out in der eezy.nrw App vornehmen. Der erfolgreich abgeschlossene Check-out wird auf dem Smartphone-Display bestätigt. Mit dem Check-out endet die Gültigkeit der Fahrtberechtigung. Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-out durchgeführt werden, muss sich der:die Kund:in gem. der jeweils gültigen AGB des KVP an die zuständige Kundenbetreuung wenden.

Nimmt der:die Kund:in nicht innerhalb von 420 Minuten nach Fahrtbeginn einen Check-out vor, so wird vom eezy.nrw System ein Check-out vorgenommen. Die Fahrt wird bis zur letzten übermittelten Haltestelle abgerechnet.

Zur Berechnung des Fahrpreises auf Basis einer zurückgelegten Route wird zwischen Check-in und Check-out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Mobiltelefons festgestellt. Die beim Check-in aktivierten Ortungsdienste müssen zwischen Check-in und Check-out kontinuierlich aktiviert bleiben. Die Kund:innen haben ihr Smartphone zwischen Check-in und Check-out in einem eingeschalteten und für die Nutzung der eezy.nrw App funktionierenden Zustand zu halten. Der:die Kund:in darf insbesondere die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung nicht einschränken. Falls der:die Kund:in den zur Nutzung der eezy.nrw App notwendigen Zustand willentlich einschränkt bzw. manipuliert, ist den jeweiligen KVP eine Sperrung des:der Kund:in vorbehalten. Kann auf Basis der willentlichen Einschränkung kein Fahrpreis ermittelt werden, kann der jeweilige KVP eine Strafgebühr in Rechnung stellen.

Nach dem Check-out von der Fahrt können Kund:innen die Ortungsdienste eigenständig in den Smartphone-Einstellungen deaktivieren. Die Nutzungsvereinbarung zwischen dem:der Kund:in und dem KVP kann weitere, im Wesentlichen technische, Mitwirkungspflichten regeln.

Fahrausweisprüfung

Fahrausweise

Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund:innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre eezy.nrw App zu öffnen. Der:die Kund:in hat die zur Kontrolle auf dem Smartphone-Display erscheinende Fahrtberechtigung dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der:die Kund:in vor. Kund:innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein [EBE](#) erhoben.

Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRR entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die als Fahrtberechtigung im Rahmen von eezy.nrw im VRR aufgrund von Missachtung der Nutzungsbedingungen durch ein fehlendes Check-in des:der Teilnehmer:in nicht erworben wurden oder die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR

	Einzelfahrt	24-Stunden-Preisdeckel	Preisdeckel pro Monat
<u>Regelpreis (Erwachsene)</u>			
Grundpreis	1,73 €	28,90 €	63,00 €
Gültigkeit Grundpreis	420 Minuten		
Arbeitspreis / km	0,29 €		
Fahrtendeckel	in Höhe des VRR-EinzelTickets		
Nutzung 1. Klasse	+50 % auf Regelpreis	+50 % auf Regelpreisdeckel	-
<u>Preis bei alleiniger Fahrt eines Kindes (Preisberechnung auf Basis einer Fahrt eines Erwachsenen)</u>			
Kind	-50 % auf Regelpreis (Fahrtendeckel in Höhe des VRR-EinzelTickets Kinder)	-50 % auf Regelpreisdeckel	Eigenständiger Preisdeckel in Höhe des Regelpreisdeckels
<u>Zubuchungen</u>			
Erwachsene	+100 % auf Regelpreis	Eigenständiger Preisdeckel in Höhe des Regelpreisdeckels	Eigenständiger Preisdeckel in Höhe des Regelpreisdeckels
Fahrrad	= 24h-FahrradTicket VRR	= 24h-FahrradTicket VRR	-
Kind	-50 % auf Regelpreis (Fahrtendeckel in Höhe des VRR-EinzelTickets Kinder)	-50 % auf Regelpreisdeckel	Eigenständiger Preisdeckel in Höhe des Regelpreisdeckels

Tabelle 15 Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 14 Tarifbestimmungen zum SkyTrain-Ticket

Geltungsbereich

Die Bedingungen für das SkyTrain-Ticket gelten auf dem Streckennetz des SkyTrain Flughafen Düsseldorf. Dies betrifft folgende Haltestellen:

- Flughafen Bahnhof, Düsseldorf,
- Flughafen Parkhaus 4, Düsseldorf,
- Flughafen Terminal A/B, Düsseldorf,
- Flughafen Terminal C, Düsseldorf.

Sowohl der Einstieg als auch der Ausstieg bei einer Fahrt mit dem SkyTrain-Ticket muss an einer dieser vier Haltestellen erfolgen. Umstiege auf andere Verkehrsmittel als den SkyTrain sind ausgeschlossen. SkyTrain-Tickets sind somit ausschließlich auf dem Streckennetz und in Fahrzeugen des SkyTrain Flughafen Düsseldorf gültig.

Die Gültigkeit des sonstigen VRR-Tarifs auf dem Streckennetz des SkyTrain bleibt hiervon unberührt.

Nutzungsvoraussetzungen

Berechtigte

Alle natürlichen Personen können das SkyTrain-Ticket nutzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zur Nutzung des SkyTrain-Tickets schließt die:der Kund:in einen Nutzungsvertrag mit einem verkaufsberechtigten Kundenvertragspartner (im Weiteren KVP genannt) ab. Dieser wird durch einen Check-in an einem Validator an der Einstieghaltestelle einer Fahrt mit dem SkyTrain geschlossen. Mit Vertragsschließung werden die Bedingungen des SkyTrain-Tickets und des KVP anerkannt.
- Zur Durchführung des Check-ins benötigt die:der Kund:in ein Zahlungsmittel nach EMV-Standard (im Weiteren Zahlungsmittel genannt).
- Die:der Kund:in ermächtigt den KVP, das Fahrgeld nach dem vorgesehenen Verfahren einzuziehen (s. Punkt 5).
- Für die Nutzung des SkyTrain-Tickets ermächtigt die:der Kund:in den KVP, alle Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag notwendig sind, zu speichern.

Rechnungsstellung und Nutzungsvertrag

Die:der Kund:in schließt einen Nutzungsvertrag mit einem KVP. Für die Rechnungsstellung und den Nutzungsvertrag gelten die AGB des KVP. Änderungen der Angaben im Rahmen des Nutzungsvertrages wie etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, sind durch die:den Kund:in unverzüglich dem KVP mitzuteilen. Beide Parteien haben das Recht, den Nutzungsvertrag fristlos ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail) oder der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für den KVP liegt insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung des SkyTrain-Tickets vor.

Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigungen für das SkyTrain-Ticket werden im Namen und auf Rechnung des KVP verkauft. Im Rahmen des SkyTrain-Tickets werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt mit der Möglichkeit des beliebig häufigen Umsteigens für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Umstiege dürfen ausschließlich in andere Fahrzeuge des SkyTrain erfolgen. Umstiege in jegliche andere Verkehrsmittel sind ausgeschlossen. Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Erreichen des Fahrtziels maximal 20 Minuten.

Die Fahrt beginnt mit dem Betreten des SkyTrains und dem Check-in an einem dafür vorgesehenen Validator an der Einstieghaltestelle durch Auswahl der zu buchenden Personen bzw. Zubuchungen und Vorhalten eines Zahlungsmittels. Die Fahrt endet mit dem Verlassen des zuletzt genutzten Fahrzeugs des SkyTrain und dem Check-out an einem dafür vorgesehenen Validator an der Ausstiegshaltestelle durch Vorhalten desselben Zahlungsmittels.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung beginnt mit dem erfolgten Check-in. Mit Ablauf der Geltungsdauer der Fahrtberechtigung muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen erlaubt.

Die Fahrt endet entweder:

- in Folge des Check-out der:des Kund:in,
- 20 Minuten nach dem Check-in.

Mit Beendigung der Fahrt erlischt die Berechtigung.

Unterbrechungen der Fahrt sind im Rahmen der Geltungsdauer der Fahrtberechtigungen uneingeschränkt möglich. Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist für diese Rückfahrt ein neues SkyTrain-Ticket per erneutem Check-in nach vorherigem Check-out zu erwerben.

Fahrpreisberechnung

Grundsatz

Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises mit dem Ergebnis der Multiplikation des Leistungspreises mit der Anzahl der zurückgelegten, auf ganze Zahlen aufgerundeten Luftlinienkilometern. Die Berechnung der Luftlinienkilometer je Fahrt erfolgt aufgrund der im Hintergrundsystem hinterlegten Abstände zwischen Start- und Zielhaltestelle. Die konkreten Preise entsprechen den Einträgen für Grundpreis und Arbeitspreis/km in der [Preis- & Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR](#).

Zubuchungen

Folgende Zubuchungen sind möglich, sofern diese vom KVP angeboten werden:

- Mitnahme erwachsener Personen: Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.
- Mitnahme von Kindern: Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.
- Mitnahme von Fahrrädern: Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.
- Zeitliche Gültigkeit der Zubuchungen: Die zeitliche Gültigkeit der Fahrtberechtigungen zugebuchter Personen ist an die zeitliche Gültigkeit der Fahrtberechtigung der zubuchenden Person geknüpft. Die zeitliche Gültigkeit der Fahrtberechtigungen zugebuchter Fahrräder beträgt 24 Stunden ab Buchungszeitpunkt.

Die Preise sind im Anhang zur Anlage mit den Tarifbestimmungen zu eezy.nrw im VRR ([Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR](#)) dargestellt. Hierbei sind lediglich der angegebene Grundpreis, der Arbeitspreis/km, die Preise für die Zubuchung von Erwachsenen, Kindern und Fahrrädern sowie der 24 Stunden-Preisdeckel für die Zubuchung von Fahrrädern relevant. Die restlichen Einträge zu Preisdeckeln, der Nutzung der 1. Klasse und der zeitlichen Gültigkeit des Grundpreises kommen im SkyTrain-Ticket nicht zur Anwendung.

Vertriebliche Mitwirkung durch die Kund:innen (Pflichten der Fahrgäste)

Zur Nutzung des SkyTrain-Tickets müssen Kund:innen unmittelbar vor Fahrtbeginn durch Auswahl der zu buchenden Personen bzw. Zubuchungen und Vorhalten ihres Zahlungsmediums an einem Validator an der Einstiegshaltestelle ihrer Fahrt einen Check-in vornehmen.

Ein erfolgreich abgeschlossener Check-in wird auf dem Display des Validators bestätigt. Mit dieser Meldung ist die:der Kund:in berechtigt, die Fahrt anzutreten. Ist ein Check-in aus technischen Gründen nicht möglich, wird auf dem Display des Validators eine Fehlermeldung angezeigt. In diesem Fall benötigt die:der Kund:in zur Fahrt ein sonstiges Ticket des VRR-Tarifs gemäß den Tarifbestimmungen.

Nach Fahrtende müssen Kund:innen an der Haltestelle (Abmeldeort) unverzüglich einen Check-out durch Vorhalten ihres Zahlungsmediums an einem Validator an der Ausstiegshaltestelle vornehmen. Der erfolgreich abgeschlossene Check-out wird auf dem Display des Validators bestätigt. Mit dem Check-out endet die Gültigkeit der Fahrtberechtigung. Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-out durchgeführt werden, muss sich die:der Kund:in gem. der jeweils gültigen AGB des KVP an dessen zuständige Kundenbetreuung wenden.

Nimmt die:der Kund:in nicht innerhalb von 20 Minuten nach Fahrtbeginn einen Check-out vor, so wird vom SkyTrain-Ticket-System ein Check-out vorgenommen. Die Fahrt wird bis zur nach Luftlinie am weitesten von der Einstiegshaltestelle entfernten Haltestelle des Streckennetzes des SkyTrain abgerechnet.

Die:der Kund:in ist verpflichtet, den Check-in und den Check-out einer Fahrt mit demselben Zahlungsmedium vorzunehmen.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen der:dem Kund:in und dem KVP kann weitere, im Wesentlichen technische, Mitwirkungspflichten regeln.

Fahrausweisprüfung

Fahrausweise

Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund:innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem ihr Zahlungsmedium, mit dem der Check-in der Fahrt durchgeführt wurde, zur Prüfung auszuhändigen. Das Prüfpersonal nimmt anschließend mithilfe des Zahlungsmediums die Prüfung der Fahrtberechtigung vor. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben.

Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für das SkyTrain-Ticket entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die als Fahrtberechtigung im Rahmen des SkyTrain-Tickets aufgrund von Missachtung der Nutzungsbedingungen durch ein fehlendes Check-in der:des Teilnehmer:in nicht erworben wurden oder die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z.B. bei Nicht-Lesbarkeit des Zahlungsmediums.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 15 Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket

Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das DeutschlandTicket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens. Ein DeutschlandTicket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internet-Adresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeuer.de.

Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das DeutschlandTicket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das DeutschlandTicket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem DeutschlandTicket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des DeutschlandTickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das DeutschlandTicket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das DeutschlandTicket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das DeutschlandTicket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes DeutschlandTicket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das DeutschlandTicket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das DeutschlandTicket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Das DeutschlandTicket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Anlage 15 Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket

Das DeutschlandTicket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das DeutschlandTicket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Beförderungsentgelt

Der Preis für das DeutschlandTicket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

Jobticket

Das DeutschlandTicket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmen- den Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das DeutschlandTicket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Das Entgelt für das DeutschlandTicket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

[> Zurück zum
Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 16 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket Schule im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule ist gebunden an die tatsächliche Fortführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTicket, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

Voraussetzungen für das Abonnement

Für Voraussetzungen für die Ausgabe von DeutschlandTicket Schule an berechnigte Schüler:innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Berechnigungsnachweis zum Erwerb des DeutschlandTicket Schule durch den:die Abonnent:in oder dessen:deren gesetzliche:n Vertreter:in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler:innen durch den:die Erziehungsberechnigten oder durch den:die volljährige:n Schüler:in und
- 3) die Ermächtigung des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des:der Kontoinhaber:in an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abnennentin über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule erfolgt digital auf Chipkarte.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent:innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest. Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem:der Abonnent:in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent:innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Kann keine gültige Fahrtberechnigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Inzug wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des:der Abonnent:in

Der:die Abonnent:in oder der:die gesetzliche Vertreter:in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der:die Abonnent:in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem DeutschlandTicket Schule ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des:der Abonnent:in hat diese:r für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Schule muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetafes 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTicket als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Schule wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent:innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent:innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten DeutschlandTicket Schule als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AÖR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)

Anlage 17 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket Sozial im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial ist gebunden an die tatsächliche Fortführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

Voraussetzungen für das Abonnement

Berechtigte gemäß Ziffer 24.3.1 können das DeutschlandTicket Sozial im Abonnement erwerben. Der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in legt hierzu im Antragverfahren den ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonnent:in und des:der Kontoinhaber:in bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonnent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonnent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Das DeutschlandTicket Sozial wird als monatlich kündbares Abonnement digital nach dem HandyTicket-Deutschland-Verfahren oder im Abonnement-Verfahren als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket (Anlage 15), ansonsten das im HandyTicketverfahren festgelegte Verfahren.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

Das Abonnement gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat des Abonnements bzw. endet automatisch bei einer Statusänderung von Kund:innen (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß Ziffer 1).

Wollen Kund:innen nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums das bestehende Abonnement weiterführen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des DeutschlandTickets Sozial durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug

wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des:der Abonnent:in

Änderungen im Abonnement (Geltungsbereich) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des:der Abonnent:in vorgenommene Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kund:innen oder gesetzliche Vertreter:innen sind verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gemäß Ziffer 1) mitzuteilen. Der:die Kund:in hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gemäß Ziffer 1 haben Kund:innen für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Sozial als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

Kündigung des Abonnements durch den:die Abonnent:in

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Sozial wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent:innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent:innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten DeutschlandTicket Sozial als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonnent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonnent:in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)